

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Gewinnaufspürungsgesetz — GewAufspG)

A. Zielsetzung

Straftäter aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität erzielen durch die von ihnen begangenen Straftaten Gewinne in beträchtlicher Größenordnung. Diese stellen die „Triebfeder“ des organisierten Verbrechens dar. Dessen Bekämpfung muß daher u. a. darauf abzielen, die Weiterverwendung dieser Straftatgewinne für — u. U. sogar rechtmäßige Zwecke — zu unterbinden. Hierzu ist es zunächst erforderlich, das Waschen von Geld, d. h. die Rückführung illegal erworbener Vermögenswerte in den legalen Finanzkreislauf, unter Strafe zu stellen.

Geldwäschevorgänge sind als solche in der Regel schwer erkennbar, da sie meist gut getarnt werden und nicht ohne weiteres von legalen Finanztransaktionen unterschieden werden können. Eine effektive Bekämpfung der — im Rahmen eines anderen Gesetzgebungsvorhabens unter Strafe zu stellenden — Geldwäsche hängt daher von folgenden Voraussetzungen ab, die durch dieses Gesetz geschaffen werden sollen:

Den Strafverfolgungsbehörden müssen Anhaltspunkte für Geldwäschetransaktionen verfügbar gemacht werden. Ferner müssen sie im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren auf Unterlagen zugreifen können, die Finanztransaktionen und insbesondere die hieran Beteiligten dokumentieren. Schließlich müssen Wirtschaftsunternehmen Vorkehrungen zum Schutz dagegen ergreifen, daß sie für Geldwäsche mißbraucht werden.

B. Lösung

Durch das geplante Gesetz werden Pflichten insbesondere für Banken und andere Gewerbetreibende zur Identifizierung ihrer Kunden sowie zur Aufzeichnung und Aufbewahrung der Identifizierungsangaben geschaffen. Banken und andere Gewerbetrei-

bende müssen ferner den wirtschaftlich Berechtigten einer Finanztransaktion ermitteln. Die bei der Identifizierung erhobenen Feststellungen sind aufzuzeichnen und sechs Jahre lang aufzubewahren.

Nach dem geplanten Gesetz besteht eine Pflicht zur Meldung von Fällen an die Strafverfolgungsbehörden, in denen Kredit- und Finanzinstitute sowie Spielbanken den Verdacht einer Geldwäsche feststellen. Eine entsprechende Regelung gewährleistet die Weiterleitung von Verdachtsmomenten durch Verwaltungsbehörden an die Strafverfolgungsbehörden. Unternehmen, die für Geldwäsche in Betracht kommen, haben interne Sicherungsmaßnahmen zum Schutz gegen Geldwäsche und zur Erleichterung der Strafverfolgung zu treffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehrkosten für die Haushalte des Bundes und der Länder sind zu erwarten. Diese lassen sich jedoch gegenwärtig nicht beziffern. Sie werden in erster Linie davon abhängen, in welchem Umfang die rechtlichen Instrumente dieses Gesetzes zu einer Ausweitung der Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden führen werden. Dies läßt sich derzeit nicht voraussagen. Andererseits ist von Mehreinnahmen aus dem Verfall von Straftatgewinnen auszugehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 430 00 — Str 133/92

Bonn, den 29. Mai 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Gewinnaufspürungsgesetz — GewAufspG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Gewinnaufspürgeretz — GewAufspG)¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Kreditinstitut im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, das Bankgeschäfte betreibt, wenn der Umfang dieser Geschäfte einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Bankgeschäfte sind

1. die Annahme fremder Gelder als Einlagen ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (Einlagengeschäft);
2. die Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten (Kreditgeschäft);
3. der Ankauf von Wechseln und Schecks (Diskontgeschäft);
4. die Anschaffung und die Veräußerung von Wertpapieren für andere (Effektengeschäft);
5. die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft);
6. die in § 1 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften bezeichneten Geschäfte (Investmentgeschäft);
7. die Eingehung der Verpflichtung, Darlehensforderungen vor Fälligkeit zu erwerben;
8. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere (Garantiegeschäft);
9. die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs (Girogeschäft).

Der Bundesminister der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung weitere Geschäfte als Bankgeschäfte bezeichnen, wenn dies nach der Verkehrsauffassung und dem Zweck dieses Gesetzes gerechtfertigt ist. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen kann im Einzelfall bestimmen, daß auf ein Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift wegen der Art der von ihm betriebenen

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. EG Nr. L 166, S. 77).

Geschäfte die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anzuwenden sind.

(2) Finanzinstitut im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Unternehmen, das nicht Kreditinstitut im Sinne des Absatzes 1 ist und dessen Haupttätigkeit darin besteht,
 - a) Beteiligungen zu erwerben,
 - b) Geldforderungen entgeltlich zu erwerben,
 - c) Leasingverträge abzuschließen,
 - d) Kreditkarten oder Reisechecks auszugeben oder zu verwalten,
 - e) ausländische Zahlungsmittel für eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden zu handeln oder zu wechseln (Sortengeschäft),
 - f) mit Wertpapieren für eigene Rechnung zu handeln,
 - g) mit Terminkontrakten, Optionen, Wechselkurs- oder Zinssatzinstrumenten für eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden zu handeln,
 - h) an Wertpapieremissionen teilzunehmen und damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen,
 - i) Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten,
 - j) Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäft),
 - k) in Wertpapieren oder in Instrumenten nach Buchstabe g angelegte Vermögen für andere zu verwalten oder bei der Anlage in diesen Vermögenswerten zu beraten oder
2. ein Versicherungsunternehmen, das gemäß der Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) (ABl. EG Nr. L 63, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 (ABl. EG Nr. L 330, S. 50), zugelassen ist, soweit es Tätigkeiten ausübt, die unter die Richtlinie 79/267/EWG fallen.

Der Bundesminister der Finanzen kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung weitere Unternehmen als Finanzinstitute bezeichnen, um welche die Liste im Anhang der Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember

1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386, S. 1) erweitert wird.

(3) Eine im Inland gelegene Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts gilt als Kreditinstitut. Eine im Inland gelegene Zweigstelle eines ausländischen Finanzinstituts gilt als Finanzinstitut.

(4) Institute im Sinne dieses Gesetzes sind ein Kreditinstitut, ein Finanzinstitut und die Deutsche Bundespost.

(5) Identifizieren im Sinne dieses Gesetzes ist das Feststellen des Namens aufgrund eines amtlichen Ausweises sowie des Geburtsdatums und der Anschrift und das Feststellen von Art, Nummer und ausstellender Behörde des amtlichen Ausweises.

(6) Finanztransaktion im Sinne dieses Gesetzes ist jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt.

§ 2

Allgemeine Identifizierungspflichten für Institute

(1) Ein Institut hat bei Durchführung einer Finanztransaktion im Wert von 30 000 Deutsche Mark oder mehr denjenigen zu identifizieren, der ihm gegenüber auftritt. Dies gilt nicht, wenn die Finanztransaktion über ein Konto abgewickelt wird, dessen Eröffnung der Pflicht zur Feststellung der Identität nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. EG Nr. L 166, S. 77) unterliegt. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung weitere Konten zu bestimmen, bei deren Einschaltung in die Abwicklung der Finanztransaktion die Pflicht nach Satz 1 ebenfalls nicht gilt, wenn deren Eröffnung einer Pflicht zur Feststellung der Identität des Verfügungsberechtigten unterliegt. § 154 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn das Institut mehrere Finanztransaktionen durchführt, die zusammen einen Betrag im Wert von 30 000 Deutsche Mark oder mehr ausmachen, sofern zwischen ihnen eine Verbindung offenkundig ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht im Verhältnis von Instituten untereinander.

(4) Ein Institut hat bei Annahme von Bargeld im Wert von 50 000 Deutsche Mark oder mehr zuvor denjenigen zu identifizieren, der ihm gegenüber auftritt, soweit nicht bereits eine Identifizierungspflicht nach Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, besteht. Dies gilt auch, wenn der Betrag auf ein Konto, dessen Eröffnung der Pflicht zur Feststellung der Identität nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche (ABl. EG Nr. L 166, S. 77) unterliegt,

oder auf ein Konto eingezahlt wird, das in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 3 genannt ist.

(5) Absatz 4 gilt nicht, wenn Bargeld in einem Nachttresor deponiert wird. Unterhält ein nach Absatz 4 verpflichtetes Institut einen Nachttresor, so hat es dessen Benutzer zu verpflichten, darüber nur Geld für eigene Rechnung einzuzahlen.

§ 3

Identifizierungspflicht für andere Unternehmen und Personen

(1) Ein Gewerbetreibender, soweit er nicht der Pflicht zur Identifizierung nach § 2 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, und Abs. 4 unterliegt, eine Person, die entgeltlich fremdes Vermögen verwaltet, oder eine Spielbank hat bei Annahme von Bargeld im Wert von 50 000 Deutsche Mark oder mehr zuvor denjenigen zu identifizieren, der ihm gegenüber auftritt. Dies gilt auch für die von diesen Unternehmen und Personen zur Entgegennahme von Bargeld Beauftragten, soweit sie in Ausübung ihres Berufes handeln.

(2) Absatz 1 findet auf Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, soweit sie als Strafverteidiger tätig sind, sowie auf gewerbliche Geldbeförderungsunternehmen keine Anwendung.

§ 4

Identifizierung beim Abschluß von Lebensversicherungsverträgen

(1) Schließt ein gemäß der Richtlinie 79/267/EWG zugelassenes Versicherungsunternehmen, sofern es eine Tätigkeit im Sinne der Richtlinie 79/267/EWG ausübt, einen Lebensversicherungsvertrag, so hat es zuvor den Vertragspartner zu identifizieren, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämien 2 000 Deutsche Mark übersteigt, wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese mehr als 5 000 Deutsche Mark beträgt oder wenn mehr als 5 000 Deutsche Mark auf ein Beitragsdepot gezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Betrag der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämien auf 2 000 Deutsche Mark oder mehr angehoben wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Versicherungsverträge, die zur betrieblichen Altersversorgung aufgrund eines Arbeitsvertrages oder der beruflichen Tätigkeit des Versicherten abgeschlossen worden sind, sofern weder bei einer vorzeitigen Beendigung ein Rückkaufswert fällig wird noch diese Versicherungen als Sicherheit für ein Darlehen dienen können.

(3) Kommt in den in Absatz 1 genannten Fällen der Vertrag über einen Vermittler zustande oder wird er über einen solchen abgewickelt, so kann die Identifizierung auch durch den Vermittler erfolgen.

(4) Die Pflicht zur Identifizierung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn das Unternehmen bei Vertragsabschluß feststellt, daß die Prämienzahlung über ein Konto des Versicherungsnehmers, dessen Eröffnung

der Pflicht zur Feststellung der Identität nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 91/308/EWG unterliegt, oder über ein in einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 bezeichnetes Konto des Versicherungsnehmers abzuwickeln ist.

§ 5

Anpassung von Schwellenbeträgen

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die in § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und § 4 Abs. 1 genannten Beträge durch Rechtsverordnung an die in Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 91/308/EWG genannten Bezugswerte anzupassen, wenn der ECU-Leitkurs der Deutschen Mark geändert wird.

§ 6

Identifizierung in Verdachtsfällen

Stellt ein Institut oder eine Spielbank Tatsachen fest, die darauf schließen lassen, daß die vereinbarte Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches *) dient oder im Fall ihrer Durchführung dienen würde, so besteht die Pflicht zur Identifizierung nach § 2 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, und Abs. 4, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 auch, wenn die dort genannten Beträge unterschritten werden. Sprechen Anhaltspunkte dafür, daß der Geschäftsbetrieb weiterer Gewerbetreibender vermehrt zur Geldwäsche mißbraucht wird, kann der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung diese zur Beachtung des Satzes 1 verpflichten.

§ 7

Absehen von Identifizierung

Von einer Identifizierung nach § 2 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, und Abs. 4, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn der zu Identifizierende bei dem zur Identifizierung Verpflichteten persönlich bekannt ist und wenn er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist oder wenn der zu Identifizierende für ein gewerbliches Geldbeförderungsunternehmen auftritt.

§ 8

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

(1) Ein nach § 2 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, und Abs. 4, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Satz 1 und nach § 154 der Abgabenordnung zur Identifizierung Verpflichteter hat sich beim zu Identifizierenden zu erkundigen, ob dieser für eigene Rechnung handelt. Gibt der zu Identifizierende an, nicht für

*) Ein Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drucksache 12/989) liegt vor.

eigene Rechnung zu handeln, so hat der zur Identifizierung Verpflichtete nach dessen Angaben Namen und Anschrift desjenigen festzustellen, für dessen Rechnung dieser handelt. Handelt der zu Identifizierende für eine nicht rechtsfähige Vereinigung, so ist deren Name und der Name und die Anschrift von einem ihrer Mitglieder festzustellen.

(2) Absatz 1 gilt nicht gegenüber einem Rechtsanwalt, einem Patentanwalt, einem Notar, einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer, einer Buchprüfungsgesellschaft, einem Steuerberater, einer Steuerberatungsgesellschaft oder einem Steuerbevollmächtigten im Zusammenhang mit der Führung eines von diesen eingerichteten Anderkontos oder bei Eröffnung eines Kontos, eines Depots oder eines Schließfachs für einen Dritten.

§ 9

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Die nach § 2 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, und Abs. 4, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 getroffenen Feststellungen sind aufzuzeichnen. Wird nach § 7 von einer Identifizierung abgesehen, so sind der Name des zu Identifizierenden sowie der Umstand aufzuzeichnen, daß er dem zur Identifizierung Verpflichteten persönlich bekannt ist oder daß der zu Identifizierende für ein gewerbliches Geldbeförderungsunternehmen aufgetreten ist.

(2) Die Aufzeichnungen können auch als Wiedergaben auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern gespeichert werden. Es muß sichergestellt sein, daß die gespeicherten Daten

1. mit den festgestellten Angaben übereinstimmen,
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

(3) Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist im Falle des § 4 Abs. 1 beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist.

§ 10

Heranziehung und Verwendung von Aufzeichnungen

(1) Die nach § 9 Abs. 1 gefertigten Aufzeichnungen dürfen nur zur Verfolgung einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches und der in § 261 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten für Zwecke eines Strafverfahrens herangezogen und verwendet werden.

(2) Soweit in einem Strafverfahren nach Absatz 1 eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer dort bezeichneten Straftat erfolgt, ist § 116 der Abgabenordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Mitteilungen allein im Besteuerungsverfahren verwendet werden dürfen.

§ 11

Sorgfaltspflichten bei der Eröffnung von Konten oder Depots für Dritte

(1) Ein Institut hat vor Eröffnung eines Kontos oder Depots für einen Dritten durch einen Rechtsanwalt, einen Patentanwalt, einen Notar, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen vereidigten Buchprüfer, eine Buchprüfungsgesellschaft, einen Steuerberater, eine Steuerberatungsgesellschaft oder einen Steuerbevollmächtigten von dem Verfügungsberechtigten die Erklärung zu verlangen,

1. daß er die Identität des wirtschaftlich Berechtigten an den dem Institut einzubringenden Werten kennt;
2. daß die Vermögensbetreuung durch ihn nicht dazu dient, den Namen des wirtschaftlich Berechtigten vor dem Institut geheimzuhalten;
3. daß ihm bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt kein Umstand bekannt ist, der auf deliktischen Erwerb der in Frage stehenden Vermögenswerte hinweist;
4. daß er die über das Konto oder Depot abzuwickelnden Transaktionen im Rahmen seiner beruflichen Pflichten überwachen wird.

(2) Wird die nach Absatz 1 verlangte Erklärung verweigert, darf das Konto oder Depot nicht eröffnet werden.

§ 12

Anzeige von Verdachtsfällen durch Institute

(1) Ein Institut oder eine Spielbank hat bei Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, daß eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde, diese unverzüglich mündlich, fermündlich, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Eine angetragene Finanztransaktion darf erst durchgeführt werden, wenn dem Institut die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt ist oder wenn der auf den Abgang der Anzeige folgende Tag verstrichen ist. Ist ein Aufschub der Finanztransaktion nicht möglich, so darf diese durchgeführt werden; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Eine Anzeige nach Absatz 1 ist schriftlich zu wiederholen, sofern sie nicht bereits schriftlich erfolgt ist.

(3) Ein Institut oder eine Spielbank darf den Auftraggeber der Finanztransaktion oder einen anderen als staatliche Stellen nicht von einer Anzeige nach Absatz 1 oder Absatz 2 oder von einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzen.

(4) Die Pflicht zur Anzeige nach den Absätzen 1 und 2 schließt die Freiwilligkeit der Anzeige im Sinne des § 261 Abs. 9 des Strafgesetzbuches nicht aus.

(5) Der Inhalt einer Anzeige nach Absatz 1 darf für andere Zwecke als für die in § 10 Abs. 1 bezeichneten Strafverfahren nicht verwendet werden, wenn der Strafrichter nach § 25 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig wäre. § 10 Abs. 2 gilt für den Inhalt einer Anzeige nach Absatz 1 entsprechend.

§ 13

Freistellung von der Verantwortlichkeit

Wer den Strafverfolgungsbehörden Tatsachen anzeigt, die auf eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches schließen lassen, kann wegen dieser Anzeige nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Anzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.

§ 14

Anzeige von Verdachtsfällen durch die zuständige Behörde

Stellt die zuständige Behörde (§ 17) Tatsachen fest, die auf eine Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches schließen lassen, so hat sie diese unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

§ 15

Interne Sicherungsmaßnahmen

(1) Folgende Unternehmen oder Personen müssen Vorkehrungen dagegen treffen, daß sie zur Geldwäsche mißbraucht werden können:

1. Kreditinstitute,
2. Versicherungsunternehmen,
3. Versteigerer,
4. Finanzinstitute, deren Haupttätigkeit darin besteht,
 - a) Geldforderungen entgeltlich zu erwerben,
 - b) Leasingverträge abzuschließen,
 - c) Kreditkarten auszugeben,
 - d) Geld zu wechseln oder
 - e) fremdes Vermögen zu verwalten,
5. Edelmetallhändler,
6. Spielbanken,
7. die Deutsche Bundespost.

- (2) Vorkehrungen im Sinne des Absatzes 1 sind
1. die Bestimmung einer leitenden Person, die Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches ist,
 2. die Entwicklung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche,
 3. die Sicherstellung, daß die Beschäftigten, die befugt sind, bare und unbare Finanztransaktionen durchzuführen, zuverlässig sind, und
 4. die regelmäßige Unterrichtung dieser Beschäftigten über die Methoden der Geldwäsche.

§ 16

Zweigstellen und Unternehmen im Ausland

Ein Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 hat dafür zu sorgen, daß die Verpflichtungen der §§ 2 bis 4, 6, 8, 9, 11, 12 und 15 auch von seinen Zweigstellen im Ausland erfüllt werden; das gleiche gilt für die von ihm abhängigen Unternehmen im Ausland, die mit ihm unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt sind (§ 18 des Aktiengesetzes). Soweit dies nach dem Recht des anderen Staates nicht zulässig ist, ist die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu unterrichten. Erfolgt die Eröffnung der Zweigstelle oder die Zusammenfassung unter der einheitlichen Leitung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so ist die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach der Eröffnung oder der Zusammenfassung unter der einheitlichen Leitung zu unterrichten.

§ 17

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist

1. für die Kreditanstalt für Wiederaufbau der Bundesminister der Finanzen,
2. für die übrigen Kreditinstitute das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen,
3. für Versicherungsunternehmen die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen,
4. im übrigen die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle.

§ 18

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, oder Abs. 4, § 3 Abs. 1 Satz 1 oder § 4 Abs. 1 eine Person nicht identifiziert,

2. entgegen § 9 Abs. 1 eine Feststellung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet,
3. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 Aufzeichnungen nicht aufbewahrt oder
4. entgegen § 11 Abs. 1 eine Erklärung nicht verlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 sich nicht erkundigt oder entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 Namen und Anschrift nicht feststellt,
2. entgegen § 11 Abs. 2 ein Konto oder Depot eröffnet,
3. entgegen § 12 Abs. 3 den Auftraggeber oder einen anderen als staatliche Stellen in Kenntnis setzt oder
4. entgegen § 16 Satz 2 oder Satz 3 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Die jeweils in § 17 Nr. 2 und 3 bezeichnete Behörde ist auch Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Für Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und Steuerbevollmächtigte, ihre Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Finanzamt. Soweit nach § 17 Nr. 4 die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle zuständig ist, ist sie auch Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; dies gilt nicht für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare.

(5) Soweit nach Absatz 4 Satz 2 das Finanzamt Verwaltungsbehörde ist, gelten § 387 Abs. 2, § 410 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 bis 11, Abs. 2 und § 412 der Abgabenordnung sinngemäß.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)**

§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1973 (BGBl. I S. 704), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. III des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

- „1. in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen oder Betäubungsmitteln, der international organisierten Herstellung oder Verbreitung von

Falschgeld oder der international organisierten Geldwäsche, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern, sowie damit im Zusammenhang begangener Straftaten einschließlich der der international organisierten Geldwäsche zugrundeliegenden Vortaten; die Staatsanwaltschaft kann im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen.“

Artikel 3

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Nach § 12 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . geändert worden ist, wird folgender § 12 a eingefügt:

„ § 12 a

Die Zollfahndungsämter haben unabhängig von ihrer Zuständigkeit nach § 208 Abs. 1 der Abgabenordnung die Aufgabe, die international organisierte Geldwäsche sowie damit in Zusammenhang stehende

Straftaten, soweit diese in Verbindung mit dem Wirtschaftsverkehr mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes stehen, zu erforschen und zu verfolgen. Die Zollfahndungsämter und ihre Beamten haben dabei dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung; ihre Beamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.“

Artikel 4

Einschränkung des Postgeheimnisses

Das Grundrecht des Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Rauschgiftsituation hat sich in den letzten Jahren weltweit besorgniserregend verschärft. Mitursächlich hierfür war, daß Herstellung, Transport und Vertrieb von Rauschgift mittlerweile weitgehend in den Händen hochgradig organisierter, arbeitsteilig strukturierter und effektiv handelnder Rauschgifttringe liegt, die aus dem Drogenhandel beträchtliche Gewinne erwirtschaften. Die Gewinnspannen im Handel mit Drogen betragen bis zu mehreren tausend Prozent. Eine gezielte Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität muß deshalb auch an der finanziellen Komponente des Phänomens ansetzen und die Anlage von Gewinnen aus Rauschgiftgeschäften nachhaltig erschweren.

RauschgiftHersteller und -händler sind gezwungen, ihre illegal erzielten Einnahmen zu „waschen“, d. h. unter Verschleierung deren wahrer Herkunft wieder in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf einzuführen. Hierbei bedienen sie sich z. T. der Dienstleistungen regulärer Wirtschaftsunternehmen wie z. B. des Kreditgewerbes. Ohne daß die Betroffenen in der Mehrzahl der Fälle die wirkliche Herkunft der von ihnen verwalteten Gelder kennen, wirtschaften sie mit den ihnen anvertrauten Mitteln, nehmen Überweisungen vor, investieren und tragen damit ungewollt zur Verfestigung der illegalen Strukturen bei.

Die derzeitige Situation ist durch zwei Umstände gekennzeichnet, die dies begünstigen: Zum einen ist die Wiedereinführung von Geldmitteln in den legalen Finanzkreislauf straflos möglich und kann ohne großen Aufwand bewerkstelligt werden. Zum anderen ist der Nachweis von Geldwäschetransaktionen im Strafverfahren als Voraussetzung für den Verfall von Straftatgewinnen aufgrund fehlender Spuren außerordentlich schwierig. Der vorliegende Gesetzentwurf soll das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten erleichtern, die Geldwäsche erschweren und das Erkennen von Strukturen Organisierter Kriminalität ermöglichen.

Er steht damit in einem engen funktionalen Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf des Bundesrats zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift Handels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG, BR-Drucksache 219/91 vom 26. April 1991). Dieser sieht u. a. die Schaffung folgender Rechtsinstitute vor:

- Straftatbestand der „Geldwäsche“,
- „Vermögensstrafe“ — Die Normierung einer Vermögensstrafe soll es den Gerichten künftig ermöglichen, in schweren Fällen der Betäubungsmittelkriminalität neben einer Freiheitsstrafe auf Zahlung eines Geldbetrages zu erkennen, dessen Höhe zwar schuldangemessen sein muß, im übrigen

gen aber nur durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist;

- „Erweiterter Verfall“ — Mit der Schaffung des Rechtsinstituts des Erweiterten Verfalls soll der Zugriff auf die Tatgewinne und -erlöse aus Betäubungsmittelstraftaten erleichtert werden. Dadurch soll es ermöglicht werden, Vermögensgegenstände von Rauschgifttätern schon dann für verfallen zu erklären, wenn nicht festgestellt werden kann, auf welche Weise sie sie erlangt haben, die Umstände jedoch die Annahme rechtfertigen, daß sie für rechtswidrige Taten oder aus ihnen erlangt worden sind.

Um die Geldwäsche und die ihr zugrundeliegende Organisierte Kriminalität — insbesondere im Rauschgiftbereich — effektiv bekämpfen zu können, ist es wichtig, daß die durch diesen Gesetzentwurf zur Verfügung gestellten Instrumente gleichzeitig mit dem Wirksamwerden des Geldwäschestraftatbestands sowie der Vermögensstrafe und des Erweiterten Verfalls zur Verfügung stehen.

Am 19. Januar 1989 hat die Bundesrepublik Deutschland das „Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen“ vom 19. Dezember 1988 unterzeichnet. Gemäß Artikel 3 besteht für die Vertragsstaaten die Verpflichtung, im nationalen Recht bestimmte Tathandlungen des Waschens von Gewinnen aus illegalem Betäubungsmittelverkehr unter Strafe zu stellen. Artikel 5 Abs. 2 enthält außerdem die Verpflichtung, Maßnahmen zu treffen, um es den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten zu ermöglichen, Erträge und Vermögensgegenstände aus Betäubungsmittelstraftaten zu ermitteln, sicherzustellen oder zu beschlagnahmen, damit sie ggf. eingezogen werden können. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dazu bei, diese Forderung zu erfüllen. Der Entwurf stellt in weiten Teilen die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche (ABl. EG Nr. L 166, S. 77, im folgenden kurz: EWG-Geldwäsche-Richtlinie) dar. Er trägt außerdem den „Vierzig Empfehlungen“ Rechnung, die aufgrund einer Initiative der Regierungschefs der G 7-Staaten zur Umsetzung des Übereinkommens von der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“ zur Erschwerung und Aufdeckung von Geldwäschvorgängen erarbeitet worden sind. Er berücksichtigt ferner die Beschlüsse des Bundeskabinetts vom 11. April 1989 und vom 24. Oktober 1989 sowie den Bericht des Bundesministers der Justiz zur Umsetzung der Drogenkonvention, zur Novellierung der Vorschriften über Verfall und Einziehung und anderer Vorschriften des Strafgesetzbuches sowie zu Maßnahmen zum Aufspüren von Drogengewinnen (BT-Drucksache 11/5525 vom 2. November 1989).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 (Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten)

1. Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält die Bestimmung wichtiger, im Gesetz verwendeter Begriffe. Dies sind der des Kreditinstituts, des Finanzinstituts, des Instituts, der Finanztransaktion sowie des Identifizierens.

Die Definition des Begriffs Kreditinstitut in Absatz 1 orientiert sich an der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG vom 10. Juli 1961, BGBl. I S. 881, i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985, BGBl. I S. 1472) festgelegten Bestimmung. Der Terminus Finanzinstitut ist derzeit im KWG (noch) nicht definiert. Die Abgrenzung der Haupttätigkeiten der Finanzinstitute in Absatz 2 fußt deshalb auf Artikel 1 Nr. 6 der Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 386, S. 1, sog. „2. Bankenrechtskoordinierungsrichtlinie“). Sie umfaßt außerdem Versicherungsunternehmen i. S. der Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) (ABl. EG Nr. L 63, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 (ABl. EG Nr. L 330, S. 50).

Die sowohl in bezug auf den Begriff des Kreditinstituts als auch auf den des Finanzinstituts vorgesehene Verordnungsermächtigung gewährleistet die Möglichkeit einer raschen Erweiterung der aufgelisteten Tätigkeitsbeschreibungen. Auf diese Weise können Änderungen in den Bezugsvorschriften leicht im Rahmen dieses Gesetzes umgesetzt werden.

In Anbetracht des hier verwendeten weiten Kreditinstitutsbegriffs ist es vorstellbar, daß Unternehmen diesem formal unterfallen, obwohl sie aufgrund der von ihnen betriebenen Geschäfte für Geldwäsche nicht in Betracht kommen. Für diesen Fall sieht Absatz 1 vor, daß das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einzelfall bestimmen kann, daß auf ein Kreditinstitut im Sinne dieser Vorschrift wegen der Art der von ihm betriebenen Geschäfte die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anzuwenden sind.

Absatz 3 bestimmt, daß eine im Inland gelegene Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts als Kreditinstitut gilt. Entsprechendes gilt für Finanzinstitute.

Da die nach diesem Gesetz begründeten Pflichten stets für Kredit- und Finanzinstitute gleichermaßen gelten, faßt Absatz 4 zum Zweck der Vereinfachung Kreditinstitute und Finanzinstitute unter dem Begriff „Institut“ zusammen. Er schließt außerdem die Deutsche Bundespost ein.

Zwar stellt das Unternehmen Deutsche Bundespost — Postbank ein Kreditinstitut im Sinne dieses Gesetzes dar. Finanztransaktionen werden indes (auch mit

Wirkung für die Deutsche Bundespost — Postbank) auch von dem Unternehmen Deutsche Bundespost — Postdienst durchgeführt. Es war daher erforderlich, auch letzteres in den Kreis der Normadressaten einzubeziehen, um hier keine Lücke in der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes entstehen zu lassen.

Absatz 5 definiert den Begriff „identifizieren“ als das Feststellen des Namens aufgrund eines amtlichen Ausweises sowie des Geburtsdatums und der Anschrift und das Feststellen von Art, Nummer und ausstellender Behörde des amtlichen Ausweises. In den Fällen, in denen nach diesem Gesetz Identifizierungspflichten bestehen, hat sich der Identifizierungspflichtige den amtlichen Ausweis vorlegen zu lassen und diesem den Namen des zu Identifizierenden zu entnehmen. Die weiteren Angaben (Geburtsdatum und Anschrift) sollen, soweit möglich, müssen aber nicht dem amtlichen Ausweis entnommen werden, da nicht jeder Ausweis diese Angaben enthält. Der zur Vornahme der Identifizierung Verpflichtete genügt insoweit der ihm obliegenden Pflicht, wenn er diese Angaben durch bloße Nachfrage ermittelt. Die Vorschrift beschränkt damit den Aufwand für die Identifizierung auf ein erforderliches, aber auch für die Betroffenen zumutbares Maß.

Amtlicher Ausweis im Sinne dieses Gesetzes ist z. B. ein Paß oder Personalausweis oder ein anderes amtliches Dokument, das zur Identifizierung seines Inhabers bestimmt ist. Zur Identifizierung können bei Ausländern ausländische amtliche Ausweise verwendet werden. Mit „Anschrift“ ist der tatsächliche Wohnort oder der ständige Aufenthaltsort und nicht die bloße postalische Adresse gemeint. Die Ermittlung einer Postfachanschrift genügt nicht.

§ 1 Abs. 6 definiert jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt, als Finanztransaktion. Der Begriff umfaßt damit z. B. Vertragsabschlüsse und Bargeldzahlungen.

2. Zu § 2 (Allgemeine Identifizierungspflichten für Institute)

A. Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Identifizierungspflicht für Institute in den Fällen, in denen eine dauerhafte Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, für den sie eine Finanztransaktion ausführen, nicht besteht. Die Fälle, in denen eine solche dauerhafte Geschäftsbeziehung zwischen Instituten und Kunden besteht (beispielsweise in Form eines Kontos, Depots oder Schließfachs), unterliegen bereits einer Identifizierungspflicht nach § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO).

Die in Absatz 1 geregelte Identifizierungspflicht setzt die Vorgabe des Artikels 3 Abs. 2 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche (ABl. EG Nr. L 166, S. 77) in nationales Recht um, die eine Identifizierungspflicht bei

Finanztransaktionen mit Gelegenheitskunden ab einem Schwellenbetrag von 15 000 ECU vorsieht. Sie berücksichtigt dabei die Protokollerklärung der Kommission zu Artikel 3 der o. g. Richtlinie. Danach ist es nicht erforderlich, die in Artikel 3 der Richtlinie vorgesehenen Identifizierungsanforderungen bei Personen anzuwenden, die Geld auf ein Konto einzahlen, das von einem Kunden eröffnet wurde, für den die in diesem Artikel vorgesehenen Identifizierungsanforderungen bereits erfüllt wurden. Da letzteres in der Bundesrepublik Deutschland in Anbetracht der Pflicht zur Verschaffung von Gewißheit über die Person gemäß § 154 Abs. 2 AO regelmäßig der Fall ist und die übrigen EG-Mitgliedstaaten — sofern nicht bereits geschehen — entsprechende Regelungen in Kürze erlassen werden, wird der praktische Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes auf die Geschäfte beschränkt sein, in denen das Institut mit dem Kunden Bargeschäfte tätigt (z. B. Tafelgeschäfte, Verkauf von Edelmetallen, Bareinzahlungen auf Auslandskonten, die keiner Identifizierungspflicht unterliegen, Sortengeschäft, Verkauf von Beteiligungen, Verkauf von Reiseschecks, Wechseleinlösung). Die Einschaltung von bloßen (unternehmensinternen) Verrechnungskonten, Betriebskonten o. ä. in die Abwicklung der Finanztransaktion befreit von der Identifizierungspflicht nicht, da für derartige Konten keine Identifizierungsmaßnahmen im Sinne der EWG-Geldwäsche-Richtlinie durchgeführt werden.

Im Zuge der weltweiten Bekämpfung der Geldwäsche ist zu erwarten, daß auch andere Staaten Identifizierungspflichten bei der Eröffnung von Konten in ihren nationalen Rechtssystemen verankern werden, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Sind solche Konten in die Abwicklung von Finanztransaktionen eingeschaltet, so besteht hinsichtlich der Transparenz der an der Finanztransaktion Beteiligten kein Unterschied zu Konten i. S. von Artikel 3 Abs. 1 der EWG-Geldwäsche-Richtlinie. Es ist daher gerechtfertigt, auch diese Fälle von der Pflicht zur Identifizierung auszunehmen. Zu diesem Zweck enthält Satz 3 eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung weiterer Konten, bei deren Einschaltung in die Abwicklung der Finanztransaktion die Pflicht nach Satz 1 ebenfalls nicht gilt, wenn die Eröffnung dieser Konten einer Pflicht zur Feststellung der Identität des Verfügungsberechtigten unterliegt.

B. Zu Absatz 2

Absatz 2 verhindert die Umgehung der nach Absatz 1 erforderlichen Identifizierung. Unter der Prämisse, daß im Bereich der Organisierten Kriminalität und insbesondere der Rauschgiftkriminalität ein Bedürfnis nach Geldwäsche im großen Stil besteht und um die mit der Identifizierung verbundenen Belastungen für die Betroffenen (Mehraufwand an Zeit für Erhebung und Aufzeichnung der zu ermittelnden Angaben, erhöhter Verwaltungsaufwand) auf ein zumutbares Maß zu begrenzen, setzt die Identifizierungspflicht des § 2 Abs. 1 bei einem Schwellenbetrag von 30 000 Deutsche Mark an. Dies birgt die Gefahr der Umgehung: Geldwäscher werden versuchen, ihrer Identifizierung dadurch zu entgehen, daß sie Instituten unter

Umständen mehrere Finanztransaktionen unterhalb des Schwellenbetrages antragen (sog. Smurfing). Um auch in solchen Fällen auf die an Finanztransaktionen Beteiligten zugreifen zu können, legt Absatz 2 fest, daß die Pflicht zur Identifizierung nach Satz 1 auch gilt, wenn Institute mehrere Finanztransaktionen durchführen, die zusammen einen Betrag im Wert von 30 000 Deutsche Mark oder mehr ausmachen, sofern zwischen ihnen eine Verbindung offenkundig ist.

In der Regel wird eine Verbindung zwischen Finanztransaktionen zu bejahen sein, wenn sich eine signifikante Anzahl von Transaktionen innerhalb eines begrenzten Zeitraumes durch ihre Gleichartigkeit im Hinblick auf den Geschäftsabschluß, den Geschäftsgegenstand oder die Geschäftsabwicklung auszeichnet. Die Arten der Verbindung zwischen den Finanztransaktionen können vielfältig sein, eine umfassende abstrakte Definition des Begriffs ist daher nicht möglich. Ebenso wenig kann der Begriff durch eine abschließende Auflistung der möglichen Verbindungsformen konkretisiert werden. Letzteres verbietet sich auch deshalb, weil Geldwäscher ansonsten dem Gesetz sichere Anhaltspunkte dafür entnehmen könnten, wie sie sich der gesetzlich vorgeschriebenen Identifizierung entziehen können. Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem eine Verbindung festzustellen ist. Das Bestehen einer Verbindung zwischen Finanztransaktionen kann deshalb immer nur im Wege einer Gesamtschau aller Einzelfallumstände festgestellt werden.

Das Bestehen der Verbindung muß offenkundig sein, d. h. die Verbindung muß sich den mit den Finanztransaktionen befaßten Angestellten aufdrängen. Diese relativ hohe Anforderung an die Wahrnehmbarkeit der Verbindung stellt das erforderliche Korrektiv gegenüber dem notwendig unscharfen Begriff der Verbindung dar.

C. Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, daß die Identifizierungspflicht nach Absatz 1 nicht besteht, wenn als Kunde eines Instituts ebenfalls ein Institut auftritt. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß als Ansatzpunkt für die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden wegen Geldwäsche der Ort gewählt werden muß, an dem Geld von außerhalb des Finanzsystems stehenden Personen oder Institutionen in das Finanzsystem eingebracht wird.

D. Zu Absatz 4

Absatz 4 statuiert für Institute eine Identifikationspflicht für den Fall, daß sie Bargeld im Wert von 50 000 Deutsche Mark oder mehr annehmen, soweit nicht bereits eine Identifizierungspflicht nach Absatz 1 und 2 besteht. Satz 2 stellt klar, daß diese Pflicht — im Gegensatz zu der des Absatzes 1 — auch gilt, wenn der Betrag auf ein Konto eingezahlt wird, für das die Identifizierungserfordernisse des Artikels 3 Abs. 2 der EWG-Geldwäsche-Richtlinie oder eine vergleichbare anderweitige Identifizierungspflicht besteht. Die

Auferlegung dieser Pflicht dient dem Zweck, den Zahlenden namhaft zu machen. Dies ist die Grundvoraussetzung dafür, daß solche Zahlungen in eventuellen Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche oder wegen einer der in § 261 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB-E genannten Straftaten nachvollzogen werden können. Für solche Verfahren ergeben sich wertvolle zusätzliche Ermittlungsansätze, wenn die betreffenden Geldtransaktionen konkret auf bestimmte Personen zurückgeführt werden können.

Nach geltendem Recht gibt es keine Identifikationspflicht bei Bargeldzahlungen. § 154 Abs. 2 der Abgabenordnung regelt lediglich im Interesse einer ordnungsgemäßen Besteuerung die Sorgfaltspflichten, die bei der Eröffnung eines Kontos, bei der Verwahrung oder Pfandannahme von Wertsachen oder bei der Eröffnung eines Schließfachs zu beachten sind. Danach besteht die Pflicht, sich zuvor Gewißheit über die Person und Anschrift des Verfügungsberechtigten zu verschaffen und die entsprechenden Angaben in geeigneter Form festzuhalten. Eine Identifikation dessen, der auf ein Konto einzahlt, findet hingegen nach § 154 Abs. 2 AO nicht statt. Sie wird auch nach der EWG-Geldwäscher-Richtlinie nicht gefordert, ist jedoch kriminalpolitisch wünschenswert.

Die hier normierte Identifikationspflicht trifft Institute. Bei ihnen treten Barzahlungen in signifikanter Häufung auf. Es liegt deshalb nahe, daß gerade sie in erheblichem Umfang zum Waschen von Verbrechensgewinnen mißbraucht werden. Dies vor allem deshalb, weil zum Zweck der Geldwäsche vorgenommene Zahlungen in der Vielzahl der täglichen Bargeldtransaktionen nicht auffallen und für die Strafverfolgungsbehörden nachträglich schwer aufklärbar sind. Aus diesem Grund und in Anbetracht der Tatsache, daß die Normadressaten aufgrund ihres regelmäßigen Geschäftsanfalles bereits heute umfangreichen Buchführungspflichten unterliegen und deshalb über die geeignete Infrastruktur verfügen, um solchen Pflichten zu genügen, erscheint es erforderlich, zweckmäßig und zumutbar, sie der Identifikationspflicht zu unterwerfen.

Die Identifikationspflicht setzt bei einem Schwellenbetrag von 50 000 Deutsche Mark ein. Die Höhe dieses Betrages trägt dem Umstand Rechnung, daß die Vorschrift in erster Linie der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität dient, bei der Profite erzielt werden, die häufig weit über dieser Summe liegen. Andererseits dürfte der Schwellenbetrag auch nicht zu hoch angesetzt werden. Geldwäschern, die große Geldbeträge anlegen müssen, darf es nicht zu leicht gemacht werden, der Identifikationspflicht dadurch zu entgehen, daß sie die Summe in Teilbeträgen einzahlen. Je öfter sie die Summe aufspalten müssen, desto schwieriger wird die Geldwäsche und desto mehr Anhaltspunkte ergeben sich für die Verdachtsgewinnung. Bei der Festsetzung des Schwellenbetrages war auch zu berücksichtigen, daß in der Bundesrepublik Deutschland — anders als beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo die Identifikationspflicht bereits bei 10 000 US-\$ einsetzt — häufig Bargeldgeschäfte in bedeutendem Umfang getätigt werden. Mit der Festlegung des Schwellenbetrages auf 50 000 Deutsche Mark wird erreicht, daß

die Vielzahl der normalen Bargeldgeschäfte des täglichen Lebens aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift ausgeschieden werden. Eine niedrigere Summe würde die Zahl der Identifizierungsfälle erheblich steigern, den damit verbundenen Verwaltungsaufwand vergrößern und die Vorschrift damit unpraktikabel machen.

Die Identifikationspflicht knüpft grundsätzlich an dem einzelnen, für sich betrachteten Annahmevergang an.

Die Vorschrift erfaßt nicht nur Banknoten und Münzen der Deutschen Bundesbank, sondern auch Fremdwährungen.

Mit dem Begriff „annehmen“ ist jede Form der Gewahrsamsbegründung gemeint, die für das Institut erkennbar ist. Die Deponierung von Bargeld in einem Bankschließfach fällt demzufolge hierunter nicht.

E. Zu Absatz 5

Wird Bargeld bei einem Institut deponiert, in dem ein Behälter („Geldbombe“) in den Nachttresor eingeworfen wird, so besteht keine Identifizierungspflicht. Eine Identifizierung des Zahlenden in der in Absatz 4 bestimmten Weise wäre hier nicht durchführbar. Zum Ausgleich muß das Institut, das einen Nachttresor unterhält, dessen Benutzer (vertraglich) verpflichten, auf diesem Wege nur Geld für eigene Rechnung einzuzahlen.

3. Zu § 3 (Identifizierungspflicht für andere Unternehmen und Personen)

Absatz 1 dieser Vorschrift statuiert für Gewerbetreibende, soweit sie nicht bereits von der Pflicht zur Identifizierung nach § 2 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, und Abs. 4 erfaßt werden, sowie für Personen, die entgeltlich fremdes Vermögen verwalten, und Spielbanken eine dem § 2 Abs. 4 vergleichbare Identifizierungspflicht. Wegen der allgemeinen Erwägungen zum kriminalpolitischen Bedürfnis nach einer solchen Vorschrift kann deshalb auf die Ausführungen zu § 2 Abs. 4 verwiesen werden. Darüber hinaus ist folgendes anzumerken:

Außerhalb des von § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 erfaßten Personenkreises dürfte die Zahl von Bargeldtransaktionen über 50 000 Deutsche Mark verhältnismäßig klein und Zahlungen in dieser Höhe von Unbekannten eher selten sein. Deshalb kann davon abgesehen werden, die Pflicht zur Identifizierung auf jedermann zu erstrecken. Aus dem gleichen Grund erscheint es vertretbar, in § 3 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich bei den zur Entgegennahme von Bargeld Beauftragten die Pflicht zur Identifizierung auf die Fälle zu beschränken, in denen sie im Rahmen der Berufsausübung tätig werden. Für § 2 Abs. 4 ergibt sich dies aus der Natur der Sache.

Den in § 3 Abs. 1 Satz 1 beschriebenen Normadressatenkreis dagegen trifft die Pflicht zur Identifizierung nicht nur im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeiten und Eigenschaften, sondern auch als Privatperson. Dies ist erforderlich, um Umgehungen der Pflicht zur

Identifizierung zu verhindern. Dem Betroffenen soll die Behauptung verwehrt sein, er habe das Bargeld nicht in seiner beruflichen Eigenschaft, sondern als Privatperson angenommen.

Unter dem Begriff „Gewerbetreibender“ sind alle Personen zu verstehen, die ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung betreiben.

Der Begriff „Person, die entgeltlich fremdes Vermögen verwaltet“ deckt jede Form der entgeltlichen Treuhänderschaft ab. Er umfaßt sowohl die Verwaltung von Kapital als auch die Immobilienverwaltung. Damit fallen auch Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte in die Gruppe derer, die bei der Annahme von Barzahlungen Pflichten zur Identifizierung beachten müssen, wenn sie für ihre Klienten Anderkonten führen. Die von den Angehörigen dieser Berufe geführten Anderkonten sind für die Abwicklung von Geldwäsche-transaktionen besonders geeignet, da die genannten Berufe in bezug auf ihre Tätigkeit einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die sich auch auf die Anderkontenführung erstreckt. Geldwäscher können daher gerade durch Einschaltung solcher Personen ihre Aktivitäten vor staatlicher Strafverfolgung nachhaltig abschotten.

Die Vorschrift schließt außerdem Spielbanken ein.

Soweit Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen als Strafverteidiger tätig sind, gelten für sie die Bestimmungen des Absatzes 1 nicht, da diese andernfalls das Recht auf Verteidigung in unzulässiger Weise einschränken würden. Die Befreiung von der Identifizierungspflicht gilt damit allerdings nur für solche Bargeldannahmen, die ein Strafverteidiger in dieser Eigenschaft tätigt.

Die Vorschrift nimmt außerdem gewerbliche Geldbeförderungsunternehmen aus dem Anwendungsbereich des Absatzes 1 aus. Soweit diese verplombte oder versiegelte Geldbehälter übernehmen, befördern und beim Empfänger abliefern, wäre ihnen die Erfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichten unmöglich. Im anderen Fall führen sie in eigenem Interesse Aufzeichnungen über entgegengenommene und abgelieferte Geldbeträge sowie über Absender und Empfänger des Geldtransports. Außerdem werden die Transporte durch Quittungen dokumentiert. Es besteht demnach auch insoweit keine Notwendigkeit, gewerbliche Geldtransportunternehmen den Regelungen des Absatzes 1 zu unterwerfen.

4. Zu § 4 (Identifizierung beim Abschluß von Lebensversicherungsverträgen)

Die Vorschrift regelt in Umsetzung des Artikels 3 Abs. 3 und 4 der EWG-Geldwäsche-Richtlinie die Identifizierungspflicht für Lebensversicherungsunternehmen, die eine Tätigkeit i. S. der Richtlinie 79/267/EWG ausüben. Diese sind gemäß der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Finanzinstitute im Sinne dieses Gesetzes. Die Pflicht zur Identifizierung für Lebensversicherungsunternehmen knüpft grund-

sätzlich an den Abschluß eines Lebensversicherungsvertrags an. So hat das Unternehmen zuvor den Vertragspartner zu identifizieren, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämien 2 000 Deutsche Mark übersteigt, wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese mehr als 5 000 Deutsche Mark beträgt oder wenn mehr als 5 000 Deutsche Mark auf ein Beitragsdepot gezahlt werden. Wird zunächst ein Vertrag mit Prämien abgeschlossen, die sich unterhalb dieser Schwellenbeträge bewegen, so tritt die Pflicht zur Identifizierung ein, wenn der Betrag der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämien auch im nachhinein auf 2 000 Deutsche Mark oder mehr angehoben wird.

Absatz 2 trifft eine Ausnahmeregelung von der Vorschrift des Absatzes 1 für die Fälle, in denen Versicherungsverträge zur betrieblichen Altersversorgung aufgrund eines Arbeitsvertrages oder der beruflichen Tätigkeit des Versicherten abgeschlossen worden sind, sofern weder bei einer vorzeitigen Beendigung ein Rückkaufwert fällig wird noch diese Versicherungen als Sicherheit für ein Darlehen dienen können. Solchermaßen ausgestaltete Versicherungsverträge kommen als Geldwäscheinstrumente kaum in Betracht.

Um das Identifizierungsverfahren beim Abschluß von Lebensversicherungsverträgen zu vereinfachen, sieht Absatz 3 vor, daß auch ein Vermittler die erforderliche Identifizierung durchführen kann, wenn in den in Absatz 1 genannten Fällen der Vertrag über einen Vermittler zustande kommt.

Absatz 4 schafft für die Lebensversicherungsunternehmen eine weitere Erleichterung bei der Kundenidentifizierung. So gilt die Pflicht zur Identifizierung nach Absatz 1 als erfüllt, wenn das Unternehmen bei Vertragsschluß feststellt, daß die Prämienzahlung über ein Konto des Versicherungsnehmers, für das eine Pflicht zur Identifizierung aufgrund von Artikel 3 Abs. 1 der EWG-Geldwäsche-Richtlinie besteht, oder über ein vergleichbares Konto abzuwickeln ist, das in einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 bezeichnet ist. In diesen Fällen ist dem kriminalpolitischen Interesse nach Sichtbarmachung der am Vertragsschluß Beteiligten hinreichend gedient und ein Nachvollzug bei einem etwaigen Strafermittlungsverfahren möglich. Eine abermalige Identifizierung ist deshalb entbehrlich.

5. Zu § 5 (Anpassung von Schwellenbeträgen)

Die Vorschrift sieht einen Anpassungsmechanismus für die in § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und § 4 Abs. 1 genannten Schwellenbeträge vor, um zu verhindern, daß bei Änderungen des ECU-Leitkurses der D-Mark die betreffenden D-Mark-Schwellenbeträge ihre Bezugswerte in Artikel 3 Abs. 1 und 2 der EWG-Geldwäsche-Richtlinie unter- oder überschreiten. Für diesen Fall wird der Bundesminister des Innern ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung eine entsprechende Anpassung der Schwellenbeträge herbeizuführen. Das Abstellen auf Änderungen des ECU-Leitkurses der Deutschen Mark sorgt dafür, daß nur

unwesentliche Kursschwankungen der Deutschen Mark gegenüber dem ECU für die Neuberechnung der Schwellenbeträge unberücksichtigt bleiben.

6. Zu § 6 (Identifizierung in Verdachtsfällen)

Die Vorschrift verpflichtet Institute und Spielbanken zur Identifizierung in bestimmten Verdachtsfällen. So soll unabhängig von den in § 2 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, und Abs. 4, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 genannten Schwellenbeträgen eine Identifizierung durchgeführt werden, wenn Tatsachen festgestellt werden, die darauf schließen lassen, daß die vereinbarte Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 StGB-E dient oder im Fall ihrer Durchführung dienen würde. Durch die Bezugnahme auf die Identifizierungspflichten nach § 2 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, und Abs. 4, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird klargestellt, daß es sich bei § 6 lediglich um eine Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Vorschriften handelt. Normadressat ist also nur der in der jeweiligen Vorschrift genannte, zur Durchführung der Identifizierung Verpflichtete.

Die Identifizierungspflicht setzt die Feststellung solcher Tatsachen voraus, die den Verdacht einer Geldwäsche nach § 261 StGB-E begründen. Daraus folgt, daß der gewonnene Verdacht einen konkreten Anhaltspunkt haben muß. Bloße Vermutungen ohne jeden realen Hintergrund oder einen konkreten Bezug zur Wirklichkeit reichen dagegen nicht aus.

Der Begriff „Tatsachen“ im Sinne dieser Vorschrift ist weit auszulegen und umfaßt allgemein alle Auffälligkeiten bei der Abwicklung von Finanztransaktionen bzw. alle Abweichungen vom gewöhnlichen Geschäftsgefahren der Wirtschaftsbeteiligten, sofern in ihnen ein Bezug zu Geldwäscheaktivitäten erkennbar wird. Dies wird etwa bei einer signifikanten Häufung der vom Bundeskriminalamt und der Zollverwaltung erarbeiteten und der Wirtschaft zur Verfügung gestellten „Anhaltspunkte für Geldwäsche“ der Fall sein. Die Möglichkeiten und Erscheinungsformen der Geldwäsche sind indes derart zahlreich und vielgestaltig, und die Methoden der Geldwäsche wandeln sich in Reaktion auf gegen sie ergriffene Bekämpfungsmaßnahmen so rasch, daß die enumerative Aufzählung der Konstellationen, in denen ein Verdacht im Sinne der Vorschrift zu bejahen ist, nicht möglich ist. Auch nur die beispielhafte Aufzählung von verdachtsbegründenden Tatsachen im Gesetz selbst wäre aus naheliegenden Gründen kontraproduktiv.

Die verdachtsbegründenden Tatsachen müssen festgestellt, d. h. vom Meldepflichtigen als solche erkannt worden sein.

Die Verdachtsidentifizierung ist auf solche Fälle beschränkt, in denen der Zusammenhang zwischen der vereinbarten Finanztransaktion und der Geldwäsche ein unmittelbarer ist. Die festgestellten Tatsachen müssen darauf schließen lassen, daß die vereinbarte Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 StGB-E dient oder im Fall ihrer Durchführung dienen würde. Dadurch wird klargestellt, daß die Identifizierungspflicht nach dieser Vorschrift nicht durch Ver-

dachtsmomente ausgelöst wird, die lediglich bei Gelegenheit des jeweiligen Geschäftsbetriebs festgestellt werden.

Der gewonnene Verdacht muß sich auf eine Geldwäsche nach § 261 StGB-E richten. Er kann sich einerseits auf das Verhalten der zu Identifizierenden, andererseits aber auch darauf beziehen, daß die Durchführung der vereinbarten Finanztransaktion durch den zur Identifizierung Verpflichteten eine Geldwäsche darstellen könnte. Nicht erforderlich ist es, daß der zur Identifizierung Verpflichtete das Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale einschließlich der der Geldwäsche zugrundeliegenden Vortat prüft. Es liegt im Wesen der Verdachtsschöpfung, daß zu diesem Zeitpunkt eine exakte Beurteilung der Situation i. d. R. noch nicht möglich ist. Für das Entstehen der Identifizierungspflicht ist es daher ausreichend, wenn objektiv erkennbare Anhaltspunkte dafür sprechen, daß eine vereinbarte Finanztransaktion die Herkunft illegal erworbener Vermögenswerte verdeckt oder deren Einschleusung in den legalen Finanzkreislauf bezweckt oder zur Folge hätte.

Satz 2 eröffnet die Möglichkeit der Bestimmung weiterer Gewerbetreibender im Verordnungswege, auf die die Verdachtsidentifizierungspflicht nach Satz 1 Anwendung findet. Geldwäsche findet nicht nur im Bankenbereich statt. Auch andere Erwerbszweige werden zu diesem Zweck genutzt. Um Verdrängungseffekte zu vermeiden, die durch eine einseitige Belastung des Bankensektors mit Überwachungspflichten hervorgerufen würden, kann es erforderlich sein, in angemessenem Umfang zumindest auch solche Sparten der zunächst nur für Kredit- und Finanzinstitute geltenden Pflicht zur Identifizierung in Verdachtsfällen zu unterwerfen, die nach kriminalpolizeilichen Erkenntnissen für Geldwäschewecke häufig mißbraucht werden.

7. Zu § 7 (Absehen von Identifizierung)

Die Regelung eröffnet eine Ausnahme von den Pflichten zur Identifizierung nach § 2 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 und Abs. 4, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Satz 1. In diesen Fällen kann von einer Identifizierung abgesehen werden, wenn der zu Identifizierende bei dem zur Identifizierung Verpflichteten persönlich bekannt ist und wenn er bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist oder wenn der zu Identifizierende für ein gewerbliches Geldbeförderungsunternehmen auftritt.

Ist der Zahlende bei dem Annehmenden — beispielsweise aus einer längeren Geschäftsverbindung oder aus regelmäßigen geschäftlichen Kontakten (z. B. tägliche Ablieferung von Geschäftseinnahmen) — persönlich bekannt, so ist es nicht erforderlich, daß sich der Annehmende bei jeder Zahlung aufs neue anhand eines amtlichen Ausweises von der Identität des Zahlenden überzeugt. Die Vorschrift trägt dem Rechnung, indem sie in diesem Fall auf die Ausweisvorlage verzichtet. Auf diese Weise wird entbehrlicher Verwaltungsaufwand vermieden. Allerdings muß grundsätzlich sichergestellt sein, daß trotz dieser Erleichterung im Bedarfsfall auf Namen und Adresse des

Zahlenden zugriffen werden kann. Der Annahmende darf deshalb im Prinzip nur auf den Einblick in den amtlichen Ausweis verzichten, wenn die Identität des Zahlenden bereits anderweitig geprüft und aufgezeichnet worden ist.

Ebenfalls entbehrlich ist die Identifizierung von Personen, die für gewerbliche Geldtransportunternehmen auftreten. Geldtransporte werden von den Beteiligten im eigenen Interesse bereits hinreichend dokumentiert, weshalb an der zusätzlichen Identifizierung des Geldboten kein kriminalpolizeiliches Interesse besteht. Auch in diesen Fallkonstellationen gestattet § 7 daher das Absehen von einer Identifizierung.

8. Zu § 8 (Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten)

Die Vorschrift erlegt den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Normadressaten die Pflicht auf, auch Namen und Anschrift desjenigen festzustellen, für dessen Rechnung der zu Identifizierende handelt. Die Vorschrift soll Strohmanggeschäften entgegenwirken und denjenigen sichtbar machen, in dessen wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen die Barzahlung erfolgt. Sie beinhaltet für den zur Identifizierung Verpflichteten, die Pflicht festzustellen, ob der zu Identifizierende überhaupt für sich oder einen anderen handelt. Die Frage danach reicht aus. Die Identifikation des „Hintermannes“ braucht nicht anhand eines amtlichen Ausweises vorgenommen zu werden. Die einfache Auskunft des zu Identifizierenden genügt. Nachforschungen werden vom zur Identifizierung Verpflichteten nicht verlangt. Er darf davon ausgehen, daß die Angaben des zu Identifizierenden richtig sind. Diese Vermutung wird jedoch widerlegt, wenn er erkennt, daß der zu Identifizierende unrichtige Angaben macht.

Die Erkundigungspflicht gilt nicht im Verhältnis zu Rechtsanwälten und Patentanwälten, Notaren, Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigten Buchprüfern, Buchprüfungsgesellschaften, Steuerberatern, Steuerberatungsgesellschaften und Steuerbevollmächtigten im Zusammenhang mit der Führung eines von ihnen eingerichteten Unterkontos oder bei Eröffnung eines Kontos, eines Depots oder eines Schließfaches für einen Dritten. Diese Privilegierung trägt dem Umstand Rechnung, daß der genannte Personenkreis aufgrund berufs-, standes- und strafrechtlicher Bestimmungen dazu verpflichtet ist, über die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekanntgewordenen Geheimnisse Stillschweigen zu bewahren (vgl. z. B. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 18 BNotO, § 57 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz). Diese Verschwiegenheitspflicht ist umfassend und erstreckt sich auch auf die genannten Geschäfte.

9. Zu § 9 (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht)

Die Vorschrift regelt die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten desjenigen, der nach § 2 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, und Abs. 4, § 3

Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 zu identifizieren bzw. festzustellen hat. Erst im Zusammenwirken von Identifizierungspflichten einerseits und Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten andererseits wird es möglich, Finanztransaktionen bzw. dauerhafte Geschäftsbeziehungen im nachhinein transparent zu machen.

Die festgestellten Angaben müssen aufgezeichnet und sechs Jahre lang aufbewahrt werden. Das gilt auch für Art, Nummer und ausstellende Behörde des amtlichen Ausweises, anhand dessen der Name des zu Identifizierenden festzustellen ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 3 Abs. 4 Satz 1 Personalausweisgesetz und des § 16 Abs. 4 Satz 1 Paßgesetz sind zu beachten. Ist der zu Identifizierende bei dem zur Identifizierung Verpflichteten persönlich bekannt und wurde deshalb auf die Identifizierung anhand eines amtlichen Ausweises verzichtet, so genügt neben der Dokumentation des Namens die Aufzeichnung dieses Umstands.

Dies gilt auch, wenn der zu Identifizierende für ein gewerbliches Geldbeförderungsunternehmen aufgetreten ist.

Die Vorschrift trägt modernen Datenspeichertechniken Rechnung: Die Aufbewahrung kann entweder im Original und in herkömmlicher Weise auf Papier oder in jeder anderen Form erfolgen, solange die gespeicherten Daten mit den festgestellten Angaben übereinstimmen und wenn sie während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der einschlägigen Geschäftsunterlagen besteht bereits nach § 257 Abs. 1 HGB. Eine gesonderte Regelung im Rahmen dieses Gesetzes erübrigt sich damit. Die in § 9 festgesetzte sechsjährige Frist orientiert sich an der des § 257 Abs. 4 zweiter Halbsatz HGB und vermeidet so eine unterschiedliche Fristenregelung für Aufzeichnungen und andere Unterlagen.

Der Beginn der Aufbewahrungsfrist ist für den Fall des § 4 Abs. 1 auf den Schluß des Kalenderjahres festgelegt, in dem die Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner endet. In den übrigen Fällen beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt wurde. Die Löschung richtet sich nach der allgemeinen Bestimmung des § 35 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz.

10. Zu § 10 (Heranziehung und Verwendung von Aufzeichnungen)

Mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Identifizierungspflichten und der daran anknüpfenden Aufzeichnungspflicht erfolgt eine Vorverlagerung staatlicher Strafverfolgungstätigkeit in den privaten Bereich. Durch die Fertigung von Aufzeichnungen werden vorsorgliche Spuren geschaffen, auf die durch die Strafverfolgungsbehörden im Bedarfsfall zugegriffen werden kann. Diese Einbeziehung Privater in die Mithilfe bei der Strafverfolgung geschieht aus-

schließlich im Interesse einer effektiven Bekämpfung der Geldwäsche. Anders als durch die von Privaten zu fertigenden Aufzeichnungen können Finanztransaktionen im Ermittlungsfall nicht transparent gemacht werden. Ziel der Einführung der Identifizierungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen ist es dagegen nicht, eine allgemeine, bereichsunspezifische Verbesserung der Erkenntnisquellen der Strafverfolgungsbehörden zu erreichen. Daher müssen die mit diesem Gesetz geschaffenen verbesserten Strafverfolgungsmöglichkeiten im Gegenzug wiederum auf die Verfolgung von Geldwäsche beschränkt werden.

Absatz 1 stellt deshalb klar, daß nach diesem Gesetz entstandene Aufzeichnungen nur zur Verfolgung der Geldwäsche nach § 261 StGB-E und der in § 261 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB-E genannten Straftaten für Zwecke eines Strafverfahrens herangezogen und verwendet werden dürfen. § 97 StPO bleibt unberührt.

Die in Absatz 1 geregelte Heranziehung und Verwendung von Aufzeichnungen ist abschließend. Allerdings bezieht sich die Verwendungsbeschränkung nicht nur auf vergangene Straftaten. Befugnisse zur Verwendung der im Rahmen von Absatz 1 herangezogenen Aufzeichnungen für Zwecke der künftigen Strafverfolgung wegen der in Absatz 1 genannten Straftaten bleiben unberührt. Absatz 2 ermöglicht die Verwendung von Erkenntnissen aus Aufzeichnungen, die den Verdacht einer Steuerstraftat begründen, für Zwecke der Nachbesteuerung, indem er die Mitteilungspflicht des § 116 AO für anwendbar erklärt. Er gestattet dies allerdings nur insoweit, als in einem Strafverfahren nach Absatz 1 eine rechtskräftige Verurteilung wegen Geldwäsche oder wegen ihrer Vortaten erfolgt ist.

11. Zu § 11 (Sorgfaltspflichten bei der Eröffnung von Konten oder Depots für Dritte)

Die Vorschrift verpflichtet Institute, bei der Eröffnung von Konten oder Depots für Dritte durch Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaften, Steuerberater, Steuerberatergesellschaften oder Steuerbevollmächtigte von den Verfügungsberechtigten Erklärungen zu verlangen, mit denen die Zwecke, Hintergründe und Begleitumstände des betreffenden Kontos oder Depots, soweit sie für das Waschen von illegalen Gewinnen aus schweren Straftaten relevant sein können, erforscht werden.

Geldwäscher sind bestrebt, die Herkunft der von ihnen in den Finanzkreislauf eingebrachten Vermögenswerte zu verheimlichen. Deshalb werden die zu waschenden Gelder häufig nicht vom Einzahler direkt auf das Zielkonto eingezahlt, sondern über Umwege verschoben und meist über mehrere Zwischenstationen, die sich nicht selten zwecks Erschwerung der Rückverfolgung in verschiedenen Ländern befinden, an den eigentlichen Bestimmungsort gelenkt. In diese Geldbewegung werden häufig Strohmänner eingeschaltet. Die Erfahrung zeigt, daß bevorzugt Treuhänderkonten und -depots zu derartigen Geldwäschevorhaben mißbraucht werden. Diese sind bisher zur

Verschleierung besonders geeignet, da nur der Treuhänder dem kontoführenden Kreditinstitut als Verfügungsberechtigter bekannt ist, die wirtschaftlich Berechtigten und die mit der Kontoführung verfolgten Interessen bislang dagegen nicht aufgedeckt werden müssen.

Dem wird nunmehr durch die mit § 8 getroffene Regelung entgegengewirkt. Gemäß § 8 Abs. 2 brauchen indes Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte Buchprüfer, Buchprüfungsgesellschaften, Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften oder Steuerbevollmächtigte über die Identität von Mandanten nicht befragt zu werden, für die sie Einzahlungen auf von ihnen eingerichtete Anderkonten tätigen oder Treuhänderkonten bzw. -depots eröffnen. Es besteht deshalb insoweit das Erfordernis nach besonderer Sorgfalt bei der Führung derartiger Konten und Depots.

Mittelbar bewirkt die vorliegende Vorschrift außerdem die Bewußtmachung der mit der Führung eines Kontos oder Depots für einen Dritten verbundenen Sorgfalts- und Überwachungspflicht beim Treuhänder selbst. Das sich Hinwegsetzen über die nach dieser Vorschrift geforderten Erklärungen des Treuhänders begründet Vorsatz bei der Verwirklichung des Tatbestands der Geldwäsche gemäß § 261 StGB-E.

Absatz 2 verbietet die Eröffnung des Kontos oder Depots, wenn die nach Absatz 1 verlangte Erklärung nicht abgegeben wird.

12. Zu § 12 (Anzeige von Verdachtsfällen durch Institute)

Das heute in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Finanzsystem zeichnet sich durch ein hohes Maß an Liberalität und das Fehlen staatlicher Kontrollen bei der Abwicklung einzelner Geschäftsvorfälle aus. Dieser Umstand, der Grundvoraussetzung für einen effektiven und zügigen Finanzdienstleistungsverkehr ist, begünstigt jedoch im Gegenzug Geldwäscheaktivitäten. Deren wirksame Bekämpfung erfordert daher die aktive Mithilfe der Kredit- und Finanzinstitute und der Deutschen Bundespost sowie der Spielbanken.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 erlegt ihnen deshalb in Umsetzung von Artikel 6 der EWG-Geldwäsche-Richtlinie die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige solcher Tatsachen auf, die darauf schließen lassen, daß eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 StGB-E dient oder im Fall ihrer Durchführung dienen würde. Diese Tatsachen liegen vor, wenn bei verständiger Würdigung aller Aspekte in der Situation der Verdacht besteht, daß eine Geldwäsche vorliegt (vgl. im übrigen zur Verdachtsfallproblematik die Ausführungen zu Artikel 1 § 6). Die Verdachtsanzeige muß den zuständigen Strafverfolgungsbehörden unverzüglich mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung übermittelt werden, um zu erreichen, daß diese ihre Ermittlungstätigkeit schnellstmöglich aufnehmen können. Es wird davon

ausgegangen, daß hierfür spezialisierte Einheiten eingerichtet werden, die den Instituten und Spielbanken als zuständige Strafverfolgungsbehörden benannt werden.

Wird in bezug auf eine angetragene Finanztransaktion Verdacht geschöpft, so ist grundsätzlich nach der Anzeige abzuwarten, ob die Staatsanwaltschaft der Durchführung der Finanztransaktion zustimmt. Verstreicht der auf den Abgang der Anzeige folgende Tag ohne gegenteilige Äußerung, so darf die Finanztransaktion ebenfalls durchgeführt werden. Auf diese Weise sollen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden Gelegenheit erhalten zu prüfen, ob sie aufgrund der gemeldeten Tatsachen ausreichende Anhaltspunkte für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im Sinne der Strafprozeßordnung bejahen.

Für Eilfälle, in denen ein Aufschub der Finanztransaktion nicht möglich ist, sieht Absatz 1 Satz 3 und 4 die Ausnahmeregelung vor, daß dann abweichend von der Regel „Finanztransaktion nach Anzeige“ die Finanztransaktion vor der Anzeige durchgeführt werden darf, diese allerdings unverzüglich nachzuholen ist. Ein solcher Eilfall ist z. B. gegeben, wenn der Kunde die unverzügliche Durchführung der Finanztransaktion ausdrücklich wünscht. Die bei Spielbanken durchgeführten Finanztransaktionen (Wechseln von Geld in Jetons und umgekehrt) werden regelmäßig ebenfalls als Eilfälle anzusehen sein.

Um die Befolgung der Verdachtsanzeigepflicht in Zweifelsfällen überprüfbar zu machen, verlangt Absatz 2 die schriftliche Wiederholung der Anzeige, wenn diese nicht bereits unverzüglich in schriftlicher Weise (z. B. per Telefax oder per Fernschreiben) erstattet wurde.

Absatz 3 soll verhindern, daß Geldwäscher von Anzeigen nach diesem Gesetz und von gegen sie eingeleiteten Ermittlungsverfahren Kenntnis erhalten und daraufhin Maßnahmen ergreifen, um sich und ihre Verbrechensgewinne dem Zugriff der staatlichen Strafverfolgungsorgane zu entziehen. Er bestimmt deshalb, daß Institute oder Spielbanken ihre Auftraggeber von Finanztransaktionen oder andere als staatliche Stellen nicht von einer Anzeige nach Absatz 1 oder Absatz 2 oder von einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat nach § 261 StGB-E in Kenntnis setzen dürfen. Die Unterrichtung staatlicher Stellen hierüber ist hingegen unbeschränkt zulässig. Dies ist Voraussetzung für die strafrechtliche Verfolgung von Geldwäschetransaktionen. Außerdem muß es dem betroffenen Institut oder der Spielbank gestattet sein, gegenüber Aufsichtsbehörden, Zivilgerichten usw. auf deren Verlangen über sein Verhalten Rechenschaft abzulegen.

Mit der Einführung einer — für das deutsche Rechtssystem neuen — Rechtspflicht zur Meldung von Geldwäscheverdachtsfällen stellt sich die Frage der Konsequenzen für die im Strafaufhebungsgrund des § 261 Abs. 9 StGB-E geforderte Freiwilligkeit der Anzeige. Würde diese durch die Normierung der Verdachtsmeldepflicht entfallen, so könnten Mitarbeiter von Instituten oder Spielbanken als von dieser Pflicht Betroffene von der Strafaufhebung nach § 261 Abs. 9 StGB-E nicht profitieren. Es ist zu erwarten, daß sich

dies — unabhängig von der Pflicht der Betroffenen zur Verdachtsmeldung — negativ auf deren Meldeverhalten auswirken würde. Insbesondere der Mitarbeiter, der nach Durchführung einer oder mehrerer Finanztransaktionen den Verdacht der Geldwäsche melden würde, würde sich damit selbst der Gefahr einer Bestrafung wegen Geldwäsche aussetzen und in der Hoffnung darauf, selbst unentdeckt zu bleiben, vermutlich von einer Meldung deshalb absehen. Diese Folge wäre jedoch kriminalpolitisch gerade nicht erwünscht. Auf diese Weise ergäbe sich zugleich ein Verstoß gegen das „nemo tenetur“-Prinzip.

Absatz 4 stellt deshalb klar, daß die Pflicht zur Anzeige nach den Absätzen 1 und 2 die Freiwilligkeit der Anzeige i. S. von § 261 Abs. 9 StGB-E nicht ausschließt.

Absatz 5 Satz 1 schließt die Verwendung des Inhalts von Anzeigen für andere Zwecke als für die in § 10 Abs. 1 bezeichneten Strafverfahren aus, wenn der Strafrichter nach § 25 GVG zuständig wäre. Damit wird erreicht, daß die Verwendung von Geldwäscheverdachtsanzeigen außer für die Verfolgung der Geldwäsche und deren Vortaten auf die Verfolgung schwerer Straftaten beschränkt bleibt. Das Rechtsinstitut der Verdachtsanzeigepflicht erschließt eine wichtige zusätzliche Erkenntnisquelle für die Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf Ansatzpunkte für Geldwäscheermittlungen. Ohne die Pflicht zur Anzeige von Verdachtsfällen wäre mangels einer konkreten Schadensverursachung bei den betroffenen Kredit- und Finanzinstituten und Spielbanken durch Geldwäsche kaum mit einem nennenswerten Mitteilungsaufkommen zu rechnen. Ziel des Gesetzes ist es aber nicht, eine umfassende Verbesserung der Erkenntnismöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zu bewirken.

Absatz 5 Satz 2 verfolgt das Ziel, eine Besteuerung aufgrund des Inhalts von Geldwäscheverdachtsanzeigen in demselben Umfang zu ermöglichen, wie diese zu einer Verurteilung wegen Geldwäsche oder ihrer Vortaten führen. Die Vorschrift erreicht dies durch einen entsprechenden Verweis auf die Regelung des § 10 Abs. 2. § 116 AO ist danach — ohne Rücksicht auf § 25 GVG — in allen Fällen der Verurteilung wegen Geldwäsche oder ihrer Vortaten anwendbar.

13. Zu § 13 (Freistellung von der Verantwortlichkeit)

Die Vorschrift bezweckt eine Erhöhung der Anzeigebereitschaft derjenigen, die verdächtige Geldbewegungen i. S. des § 261 StGB-E feststellen.

Die Bestimmung stellt in Umsetzung des Artikels 9 der EWG-Geldwäsche-Richtlinie denjenigen, der den Strafverfolgungsbehörden Tatsachen anzeigt, die auf eine Straftat nach § 261 StGB-E schließen lassen, von jeglicher rechtlicher Verantwortlichkeit frei, es sei denn, die Anzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden. Anders als die Verdachtsmeldepflicht des § 12 Abs. 1, die sich nur auf Institute bezieht, gilt die hier geregelte Verantwortlichkeitsfreistellung für jedermann.

Jeder, der den Verdacht einer Straftat nach § 261 StGB-E anzeigt, soll die gesetzlich begründete Gewißheit haben, daß er nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Unwahrheit zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Diese Verantwortlichkeitsfreistellung ist umfassend und erstreckt sich auf alle denkbaren zivilrechtlichen einschließlich der dienst- und arbeitsrechtlichen Schadensersatz-, Unterlassungs- oder sonstigen Ansprüche sowie auf Disziplinaratbestände. Zugleich wird durch sie klargestellt, daß weder das privatrechtliche Bankgeheimnis noch ähnliche Verschwiegenheitspflichten einer Anzeige entgegenstehen. Auch Verzögerungsschäden aufgrund von Maßnahmen, die auf eine Anzeige wegen Geldwäsche zurückgehen, können damit dem Anzeigersteller nicht angelastet werden. Die Grenze des rechtlich Zulässigen wird erst und nur dann überschritten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr ist.

Um der mißbräuchlichen oder der unüberlegten Erstattung sachlich nicht begründeter Anzeigen vorzubeugen, wird die Verantwortlichkeitsfreistellung auf die Fälle leichter Fahrlässigkeit beschränkt.

14. Zu § 14 (Anzeige von Verdachtsfällen durch die zuständige Behörde)

Die Vorschrift enthält eine Verdachtsanzeigespflicht für die nach § 17 jeweils zuständige Behörde, wenn diese Tatsachen feststellt, die auf eine Straftat nach § 261 StGB-E schließen lassen. Diese Behörden sind aufgrund ihrer Aufsichtsaufgaben (z. B. Betriebsprüfungen) in besonderem Maße in der Lage, Anhaltspunkte zu finden, die auf Geldwäsche im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der ihrer Aufsicht unterstehenden Unternehmen und Personen hindeuten. Ihre Erkenntnisse sind daher für die Strafverfolgung von großer Bedeutung und den Strafverfolgungsbehörden deshalb unverzüglich zuzuleiten.

15. Zu § 15 (Interne Sicherungsmaßnahmen)

Die Vorschrift normiert die Pflicht zur Schaffung von Vorsichtsmaßnahmen gegen Geldwäsche. Der Mißbrauch an sich legaler Unternehmungen zur Einschleusung von Straftatgewinnen in den legalen Geldkreislauf soll durch geeignete Präventionsmaßnahmen verhindert oder mindestens erschwert werden. Dieses Ziel kann durch staatliche Überwachung und Kontrolle des Geldverkehrs allein nicht erreicht werden. Vielmehr müssen sich Wirtschaftsunternehmen und Unternehmer, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Betätigung, ihres Geschäfts- und Zahlungsverkehrs für Geldwäschetransaktionen besonders geeignet erscheinen, selbst aktiv gegen solchen Mißbrauch schützen. Absatz 1 legt deshalb enumerativ fest, welche Adressaten die in Absatz 2 vorgesehenen Vorkehrungen treffen müssen.

Für Außenstehende oft nicht durchschaubare und in hohem Maße arbeitsteilige Unternehmensstrukturen

erleichtern bei den in Absatz 1 bezeichneten Adressaten das Tarnen von Geldwäscheaktionen durch Anonymität erheblich und erschweren so die Verdachtsgewinnung. Erfahrungsgemäß tritt in Unternehmen ab einer bestimmten Größe wegen des umfangreichen Geschäftsanfalls bei der Bearbeitung von Routinesache die Schwierigkeit auf, Besonderheiten und Abweichungen zuverlässig zu erkennen und einer gesonderten Bearbeitung zuzuführen. Hinzu kommen Informationsverluste bzw. -defizite, wenn eine Sache innerhalb eines stark arbeitsteilig gegliederten Unternehmens von mehreren Stellen oder Personen gleichzeitig oder nacheinander bearbeitet wird. Es fehlt dann der gerade für die Verdachtsgewinnung im Bereich der Geldwäsche erforderliche Überblick über die Gesamtzusammenhänge. Die Vorschrift soll dazu beitragen, dieses Manko zu kompensieren.

Dies soll nach Absatz 2 zum einen dadurch geschehen, daß die Betroffenen eine leitende Person bestimmen, die Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung der Geldwäsche nach § 261 StGB-E ist. Hiermit ist eine Beschleunigung und Erleichterung der Kommunikation zwischen Ermittlungsbehörden und Wirtschaftsunternehmen bezweckt. Mit der Benennung eines Ansprechpartners, der für alle Geldwäschee Angelegenheiten im Unternehmen zuständig ist, wird zudem eine Konzentration der notwendigen Sachkompetenz in einer Person erreicht. Um Geldwäsche wirksam verhindern bzw. bekämpfen zu können, ist es weiterhin erforderlich, daß die betreffende Person befugt ist, das Unternehmen nach außen hin zu vertreten, für dieses verbindliche Erklärungen abzugeben und unternehmensintern Weisungen zu erteilen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß sich die betreffende leitende Person bei ihrer Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden der Mithilfe weiterer Mitarbeiter des Unternehmens bedient. Bei der Erstattung von Verdachtsanzeigen nach § 12 wird ihr in der Regel eine besondere Bedeutung zukommen.

Eine weitere Präventionsmaßnahme besteht in der Entwicklung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Verhinderung der Verwicklung in Geldwäschetransaktionen (Absatz 2 Nr. 2). Geldwäscher arbeiten häufig in organisierter Form zusammen. Sie verfügen über die finanziellen und personellen Möglichkeiten, ständig neue Strategien zur Einschleusung illegaler Vermögensgegenstände in den Zahlungs- und Wirtschaftskreislauf zu entwickeln. Sie werden daher ihre Geldtransaktionen mit immer raffinierteren Methoden tarnen. Es bedarf deshalb auf Unternehmensebene zum einen der Sensibilisierung der Mitarbeiter, zum anderen der Schaffung von Strukturen und Instrumentarien, die die Mitwirkung der Mitarbeiter an der Geldwäscheverhinderung bzw. -bekämpfung bei der Bewältigung der täglichen Arbeit umsetzbar und praktikabel machen. Absatz 2 Nr. 2 steht in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit Absatz 2 Nr. 4, wonach die Unternehmen ihre Beschäftigten über die Methoden der Geldwäsche regelmäßig unterrichten müssen.

Die Verhinderung bzw. Bekämpfung der Geldwäsche in den gefährdeten Unternehmen kann nur dann

erfolgreich sein, wenn die Unternehmen sicherstellen, daß die Beschäftigten, die befugt sind, bare und unbare Finanztransaktionen durchzuführen, zuverlässig sind (Absatz 2 Nr. 3). Der Rückschleusung illegal erworbener Vermögenswerte in den legalen Finanzkreislauf darf nicht durch kollusive Mittelsmänner der Geldwäscher in den Unternehmen selbst Vorschub geleistet werden. Dem gilt es, durch eine entsprechende sorgfältige Auswahl und Überwachung des Personals, das mit der Durchführung barer oder unbarer Finanztransaktionen befaßt ist, entgegenzuwirken.

Zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Zuverlässigkeit kann sinngemäß auf die umfangreiche Literatur und Rechtsprechung zum gewerberechtlichen Zuverlässigkeitsbegriff zurückgegriffen werden. Hier wie dort ist eine abschließende und konkrete Aufzählung der Fälle, in denen Unzuverlässigkeit bejaht werden muß, nicht möglich. Entscheidend ist vielmehr eine Gesamtbewertung der Einzelfallumstände. Für die Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals genügt es zudem nicht, wenn dies aufgrund geeigneter Ausbildung fachlich in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben korrekt auszuführen und technisch einwandfrei abzuwickeln. Das Zuverlässigkeitserfordernis verlangt darüber hinaus, daß die betreffenden Beschäftigten die Gewähr dafür bieten müssen, daß sie ihre Tätigkeit unter dem Blickwinkel der Verhinderung der Geldwäsche ordnungsgemäß ausüben, d. h. die vom Unternehmen eingeführten Grundsätze, Verfahren und Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche sorgfältig beachten, Verdachtsfälle anzeigen und sich selbst nicht an zweifelhaften Transaktionen aktiv oder passiv beteiligen.

Das Zuverlässigkeitserfordernis erfaßt nicht etwa sämtliche mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs befaßten Mitarbeiter, sondern bezieht sich nur auf die Beschäftigten, die bare und unbare Finanztransaktionen durchführen. Es ist zwar nicht auszuschließen, daß auch außerhalb dieses Personenkreises Mitarbeiter innerhalb eines Unternehmens mit Funktionen betraut sind, die eine Beteiligung an einer Geldwäsche ermöglichen oder die für eine Geldwäsche nutzbar gemacht werden können. Dies im Einzelfall zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, obläge dann jedoch nach Absatz 2 Nr. 2 dem Unternehmen. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß die nach Absatz 2 Nr. 3 geforderte Sicherstellung der Zuverlässigkeit zusätzlichen (Kosten-)Aufwand im Unternehmen verursacht. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit ist deshalb das Zuverlässigkeitserfordernis auf diejenigen Personen zu beschränken, bei denen eine besondere Anfälligkeit bzw. Gefährdung für Geldwäsche aufgrund ihrer Tätigkeit von vornherein zu vermuten ist. Dies ist bei dem genannten Personenkreis der Fall.

Die Vorschrift fordert schließlich unter Absatz 2 Nr. 4, daß die Unternehmen ihre Beschäftigten über die Methoden der Geldwäsche regelmäßig unterrichten. Diese Information dient ebenfalls der Sensibilisierung und ist Grundvoraussetzung für die Verdachtsgewinnung, d. h. für das Erkennen von dubiosen Geldbewe-

gungen, Geschäftspraktiken, Kunden etc. Zoll und Polizei werden den Unternehmen ihrerseits im Rahmen der regelmäßigen Kooperation fortlaufend neue Erkenntnisse über die Modalitäten der Geldwäsche mitteilen, damit diese Unternehmen ihre Mitarbeiter informieren können.

Die Vorschrift ist nicht straf- oder bußgeldbewehrt. Ihre Einhaltung wird durch die zuständigen Aufsichtsbehörden überwacht.

16. Zu § 16 (Zweigstellen und Unternehmen im Ausland)

Die Bestimmung erstreckt die Identifikationspflicht der §§ 2 bis 4, 6, 8, 9, die Sorgfaltspflicht nach § 11, die Verdachtsmeldepflicht nach § 12 und die Pflicht zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 15 für die in § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Normadressaten auf deren Zweigstellen und auf die von ihnen abhängigen Unternehmen im Ausland, die mit ihm unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt sind (§ 18 Aktiengesetz). Steht der sich aus § 16 ergebenden Pflicht ausländisches Recht entgegen, so muß die zuständige Behörde (§ 17) innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unterrichtet werden. Erfolgen die Eröffnung der Zweigstelle oder die Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so ist die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach der Eröffnung oder der Zusammenfassung unter der einheitlichen Leitung zu unterrichten.

Zur Geldwäsche können nicht nur inländische Unternehmen bzw. deren Filialen mißbraucht werden. Auch ausländische Zweigstellen bzw. Tochterunternehmen kommen hierfür in Betracht. Es gilt zu verhindern, daß Geldwäscher auf ausländische Niederlassungen deutscher Unternehmen zu Geldwäschezwecken ausweichen.

Die Vorschrift berücksichtigt die Möglichkeit, daß der Erfüllung der o. a. Pflichten ausländisches Recht entgegenstehen kann. Für diesen Fall statuiert sie eine Meldepflicht gegenüber der nach § 17 zuständigen Behörde. Auf diese Weise wird zumindest sichergestellt, daß Lücken in der Bekämpfung der Geldwäsche aufgedeckt und ggf. durch bi- oder multilaterale völkerrechtliche Verträge geschlossen werden können.

17. Zu § 17 (Zuständige Behörden)

Die Vorschrift bezeichnet die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

18. Zu § 18 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift sanktioniert in Absatz 1 den vorsätzlichen und leichtfertigen Verstoß gegen die Pflichten

- zur Identifizierung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, oder Abs. 4, § 3 Abs. 1 Satz 1 oder § 4 Abs. 1,
- zur ordnungsgemäßen und vollständigen Aufzeichnung von Feststellungen gemäß § 9 Abs. 1,
- zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1,
- zur Forderung nach Abgabe einer Erklärung gemäß § 11 Abs. 1,

sowie in Absatz 2 den vorsätzlichen Verstoß gegen die Pflichten

- zur Erkundigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und zum Treffen der in § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 bezeichneten Feststellungen,
- zur Verweigerung der Konto- oder Depoteröffnung gemäß § 11 Abs. 2,
- zur Bewahrung von Stillschweigen gemäß § 12 Abs. 3,
- zur (rechtzeitigen) Unterrichtung gemäß § 16 Satz 2 und 3

als Ordnungswidrigkeiten.

Die durch dieses Gesetz statuierten Pflichten haben bloßen Ordnungscharakter. Der Verletzung dieser Pflichten kommt kein gesteigerter ethischer Unwertgehalt zu, der eine Ahndung als Straftaten geboten erscheinen läßt.

Absatz 3 bestimmt, daß die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden kann.

Absatz 4 bestimmt die zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden. Dies sind für Kreditinstitute das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und für Versicherungsunternehmen die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen (Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, für die Versicherungsaufsicht zuständige Landesbehörden). Für Verfahren gegen Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und Steuerbevollmächtigte, ihre Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, ist das Finanzamt zuständige Verwaltungsbehörde. In den Fällen des § 17 Nr. 4 sind die dort genannten Stellen auch Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Dies gilt jedoch nicht für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare. Für die Kreditanstalt für Wiederaufbau trifft § 18 Abs. 4 keine ausdrückliche Bestimmung der für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Verwaltungsbehörde. Es greift deshalb die Anfangsregelung des § 36 Abs. 1 Nr. 2 b OWiG ein. Zuständige Behörde ist demgemäß der Bundesmini-

ster der Finanzen. Er kann gemäß § 36 Abs. 3 OWiG seine Zuständigkeit delegieren.

Absatz 5 übernimmt die prozessualen Regelungen des § 164 Steuerberatungsgesetz, soweit das Finanzamt Verwaltungsbehörde ist.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes — Bundeskriminalamtes)

Die Bestimmung erweitert die originären Zuständigkeiten des Bundeskriminalamtes um die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung in Fällen der international organisierten Geldwäsche einschließlich der zugrundeliegenden Vortaten.

Geldwäsche großen Stils beschränkt sich erfahrungsgemäß nicht auf einen einzigen Staat, sondern erfolgt länderübergreifend. Sie ist in der Regel in ein enges Netz von Strukturen organisierter Kriminalität eingebunden. Eine wirksame Bekämpfung von international organisierter Geldwäsche kann nur durch eine spezialisierte Dienststelle erfolgen, die über die notwendigen internationalen Erfahrungen und Verbindungen verfügt. Hierzu ist das Bundeskriminalamt besonders geeignet, das nach § 5 Abs. 2 BKA-Gesetz bereits in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen oder Betäubungsmitteln und der international organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld originär zuständig ist und dem nach § 10 Satz 1 BKA-Gesetz der zur Durchführung der Bekämpfung internationaler gemeiner Verbrecher notwendige Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden vorbehalten ist.

III. Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, daß Geldwaschvorgänge häufig im Zusammenhang mit zollrechtlich relevanten Vorgängen stehen. So hat die Zollfahndung beispielsweise Ansatzpunkte für Geldwäsche in bedeutendem Umfang im Hinblick auf grenzüberschreitende Lieferungen wertloser Waren. Um diese Ansätze effizient ausschöpfen zu können, benötigen die Zollfahndungsämter eine entsprechende Ermittlungskompetenz. Die Vorschrift räumt ihnen daher unabhängig von ihrer Zuständigkeit nach § 208 Abs. 1 der Abgabenordnung die Verfolgungskompetenz auf dem Gebiet international organisierter Geldwäsche einschließlich der zugrundeliegenden Vortat ein, soweit diese in Verbindung mit dem Wirtschaftsverkehr mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes stehen. Dadurch soll klargestellt werden, daß die Zuständigkeit der Zollverwaltung zur Verfolgung von Geldwäsche auf die Fälle beschränkt bleibt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren originären zollrechtlichen Aufgaben stehen. Die Zollfahndungsämter und ihre Beamten erhalten dieselben Rechte und Pflichten, wie die Behörden und Beamten des Polizei-

dienstes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Ihre Beamten werden durch diese Regelung auch insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

IV. Zu Artikel 4 (Einschränkung des Postgeheimnisses)

Durch die nach diesem Gesetz begründeten Pflichten zur Kundenidentifizierung, zur Aufzeichnung von Angaben und zur Anzeige in Fällen des Geldwäscheverdachts kann im Einzelfall in das Postgeheimnis nach Artikel 10 GG eingegriffen werden. Artikel 4 trägt daher dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

V. Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Eine Vorlaufzeit erscheint weder geboten noch angemessen. Das Gesetz soll deshalb so bald wie möglich, also am Tag nach seiner Verkündung, in Kraft treten.

C. Kosten

Die nach diesem Gesetz vorgesehene Identifizierung von Kunden, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen über Kundenidentifikationen, die Erstattung von Anzeigen im Falle des Geldwäscheverdachts sowie das Treffen von Vorkehrungsmaßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche verursachen bei der Kreditwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft und bei freien Berufen spürbare Kosten. Diese dürften sich auf die Einzelpreise (insbesondere die Bankgebühren) auswirken. Allerdings läßt sich diese Auswirkung derzeit nicht beziffern.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht auszuschließen, dürften allerdings wegen des geringen Anteils dieser Gebühren an den Lebenshaltungskosten nicht meßbar sein.

Die preislichen Auswirkungen der zu erwartenden Mehrausgaben und Mehreinnahmen von Bund und Ländern lassen sich derzeit nicht abschätzen.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 642. Sitzung am 15. Mai 1992 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf als wichtigen Schritt zur Unterbindung illegaler Geldgeschäfte und damit zur Eindämmung der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland.

Im einzelnen nimmt er wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1 GewAufspG)

- a) In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 2 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. ein Versicherungsunternehmen, das Lebensversicherungsverträge oder Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr anbietet.“

- b) In Artikel 1 ist in § 4 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Schließt ein in § 1 Abs. 2 Nr. 2 genanntes Unternehmen einen Lebensversicherungsvertrag oder einen Vertrag über eine Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr ab, so hat es zuvor den Vertragspartner zu identifizieren, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämie (N) 2 000 DM übersteigt, wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese mehr als 5 000 DM beträgt oder wenn mehr als 5 000 DM auf ein Beitragsdepot gezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Betrag der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämie auf 2 000 DM oder mehr angehoben wird.“

Begründung

Zu a):

Es erscheint unzweckmäßig, entsprechend dem Entwurf der Bundesregierung darauf abzustellen, daß die betreffenden Versicherungsunternehmen eine Zulassung zum Geschäftsbetrieb haben. Statt dessen sollte auf die Tatsache des Anbietens entsprechender Verträge abgestellt werden. Man käme sonst zu dem Ergebnis, daß das GewAufspG nicht gegen Unternehmen angewendet werden kann, die keine Zulassung zum Geschäftsbetrieb haben.

Die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr hat in weitem Umfang Ähnlichkeit mit der Lebensversicherung. Hiermit könnte ebenso Geldwäsche betrieben werden. Deshalb ist die Einbeziehung dieses Vertragstyps erforderlich.

Zu b):

Folgeänderung zum Vorschlag zu a).

2. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 5 GewAufspG)

In Artikel 1 ist in § 1 der Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Identifizieren im Sinne dieses Gesetzes ist das Feststellen des Namens sowie des Geburtsdatums aufgrund eines amtlichen Ausweises und der Anschrift und das Feststellen von Art, Nummer und ausstellender Behörde des amtlichen Ausweises.“

Begründung

Aus der Begründung zu § 1 Abs. 5 geht hervor, daß es zur „Identifizierung“ ausreichen soll, wenn der vorzulegende amtliche Ausweis den Namen erkennen läßt. Im übrigen reiche es aus, daß Angaben über das Geburtsdatum und die Anschrift ggf. durch bloßes Nachfragen ermittelt werden können, sofern der amtliche Ausweis diese Daten nicht enthält.

Eine solche Handhabung genügt kriminalistischen Ansprüchen in keiner Weise. Zur Identifizierung einer Person gehört zwingend das Geburtsdatum. Sofern mündliche Angaben hierüber — ohne das Erfordernis einer näheren Nachprüfung — zu akzeptieren sind, findet keine Identifizierung mehr statt. Wertvolle Ermittlungsansätze gehen dadurch verloren.

Es dürfen daher nur Ausweisdokumente akzeptiert werden, die das Geburtsdatum enthalten. Die Anschrift ist in jedem Falle zu erfragen und ggf. telefonisch zu verifizieren.

Die Einführung der gesetzlich vorgeschriebenen Identifizierungspflicht sollte öffentlichkeitswirksam bekannt gemacht werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 und 4 GewAufspG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in Artikel 1 § 2 Abs. 1 und 4 vorgesehenen Grenzbeträge zu überprüfen.

Begründung

Der vorgesehene Betrag von 30 000 DM bei Finanztransaktionen entspricht nur der Mindestanforderung des Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche; der

für Bargeschäfte vorgesehene Grenzwert von 50 000 DM liegt sogar deutlich höher. Ein überzeugender Grund für die Ungleichbehandlung von Finanztransaktionen und Bargeschäften ist der Begründung (vgl. S. 12) nicht in ausreichendem Maße zu entnehmen. Der Verwaltungsaufwand zur Identifizierung des Vertragspartners erscheint im Verhältnis zu den mit ihr verfolgten Zielen nicht unangemessen hoch zu sein. Es sollte kein Hindernis sein, den als notwendig erkannten Weg zu beschreiten und die Maschen des Gesetzes so eng wie möglich zu knüpfen. Anzustreben sind deshalb für beide Arten von Transaktionen deutlich niedrigere Grenzbeträge.

Andererseits ist das gesamtwirtschaftlich nicht von der Hand zu weisende Argument, der Finanzplatz Deutschland würde durch eine zu strenge Regelung an Attraktivität einbüßen, zu berücksichtigen. Umgekehrt ist aber auch eine besondere Attraktivität für illegale Geschäfte keineswegs zu wünschen. Es erscheint deshalb unverzichtbar, daß die Regelungen in allen den EG-Richtlinien unterworfenen Ländern gleichmäßig einschneidend und wirksam sind.

4. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 GewAufspG)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 die Worte „offenkundig ist“ durch die Worte „zu bestehen scheint“ zu ersetzen.

Begründung

Nur in seltenen Fällen wird die Verbindung eines Geldbetrages zu einem aufgesplitteten Schwellenbetrag „offenkundig“ hergestellt werden können. Vielmehr wird es gerade der Organisierten Kriminalität möglich sein, die hohe Anforderung der „Offenkundigkeit“ durch Manipulation der Geschäftsgegenstände oder Geschäftsabwicklungen zu umgehen.

Artikel 3 Abs. 2 der EG-Richtlinie läßt es daher daran genügen, daß zwischen mehreren Vorgängen eine Verbindung zu bestehen scheint. Soll Mißbrauch wirksam verhindert werden, muß eine Identifizierungspflicht auch bei der begründeten Vermutung von Splitting bestehen.

5. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 4 GewAufspG)

In Artikel 1 ist § 2 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist die Zahl „50 000“ durch die Zahl „30 000“ zu ersetzen.

b) Nach Satz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Absatz 2 gilt entsprechend.“

Begründung

Als Instrument der Geldwäsche stehen Bargeschäfte hinter Finanztransaktionen nicht zurück. Eine großzügigere Behandlung von Bargeschäften erscheint deshalb nicht gerechtfertigt. Infolge-

dessen trifft auch Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 keine Unterscheidung zwischen Bargeld — und anderen Geschäften. Die Wertgrenze von 30 000 DM entspricht in jedem Falle — lediglich — den Mindestanforderungen der Richtlinie. Gleichmaßen fordert Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie der Feststellung der Identität bei beiden Formen von Transaktionen auch dann, wenn der Schwellenbetrag durch eine Mehrzahl von Geschäften erreicht wird, zwischen denen eine Verbindung offenkundig ist. Auch bei offenkundiger Verbindung lediglich auf den isolierten Einzahlungsvorgang abzustellen würde problemloser Umgehung des Gesetzes Tür und Tor öffnen. Dadurch, daß eine Beschränkung auf offenkundige Fälle erfolgt, ist keine nennenswerte Steigerung des Verwaltungsaufwands zu erwarten. Soweit der Schwellenbetrag von 50 000 DM auf 30 000 DM abgesenkt wird, ist die Erhöhung des Verwaltungsaufwands im Interesse wirksamer Bekämpfung der Organisierten Kriminalität hinzunehmen.

6. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 5 Satz 2 GewAufspG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 in § 2 Abs. 5 Satz 2 die Worte „dessen Benutzer zu verpflichten, darüber nur Geld für eigene Rechnung einzuzahlen“ durch die Worte „sicherzustellen, daß darüber nur Geld für eigene Rechnung eingezahlt werden kann“ zu ersetzen sind.

Begründung

Die vom Entwurf vorgesehene Einschränkung für Nachtresore bietet eine Möglichkeit zur Umgehung des Gesetzes. Die Notwendigkeit, auch diejenigen zu identifizieren, der Bargeld auf ein Konto einzahlt, wird in § 2 Abs. 4 Satz 2 anerkannt. Die vertragliche Verpflichtung des Benutzers eines Nachtresores, auf diesem Wege nur Geld für eigene Rechnung einzuzahlen (vgl. S. 13 der Begründung), reicht zur Verhinderung von Mißbrauch nicht aus. Erfasst werden zum einen nur Vertragspartner der Bank, nicht aber dritte Personen, und zum anderen bleibt offen, wie der Verstoß gegen die Verpflichtung sanktioniert wird. Durch die vorgeschlagene Änderung sollen die Institute verpflichtet werden, sicherzustellen, daß nur Geld für eigene Rechnung eingezahlt wird. Wie dies geschehen kann, etwa durch Ausgabe identifizierbarer Geldbehälter, soll den Instituten überlassen bleiben.

7. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 GewAufspG)

In Artikel 1 ist in § 3 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Absatz 1 findet auf Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, soweit sie als Strafverteidiger tätig sind, im Verhältnis zu

ihren Mandanten, sowie auf gewerbliche Geldbeförderungsunternehmen keine Anwendung.“

Begründung

Die uneingeschränkte Ausnahmemöglichkeit bei Strafverteidigern schränkt den Anwendungsbereich des Gesetzes in einer Weise ein, die mit der Zielsetzung nicht zu vereinbaren ist. Zwar muß in diesem Zusammenhang gewährleistet bleiben, daß das Recht auf Verteidigung nicht unzulässig eingeschränkt wird. Zur Sicherung dieser Rechtsposition reicht es aber aus, die Ausnahmeregelung auf das konkrete Verhältnis zwischen Strafverteidiger und Mandanten zu begrenzen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, daß die Ausnahmeregelung nicht weitergeht als das in § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO normierte Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen.

8. Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 1 GewAufspG)

Die in Artikel 1 § 4 Abs. 1 genannten Schwellenbeträge lassen sich leicht in der Praxis dadurch „unterlaufen“, daß der zur Zahlung der Prämie Verpflichtete mehrere Lebensversicherungsverträge abschließt. Geschieht dies beim gleichen Versicherungsunternehmen, sollte dieses verpflichtet sein, den Vertragspartner zu identifizieren, sofern die insgesamt zu zahlenden Prämien für diese Versicherungsverträge die in der Vorschrift genannten Schwellenbeträge überschreiten.

9. Zu Artikel 1 (§ 7 GewAufspG — Überschrift —)

In Artikel 1 ist in § 7 die Überschrift wie folgt zu fassen:

„§ 7 Erleichterte Identifizierung“.

Begründung

Entgegen der Überschrift erlaubt § 7 kein „Absehen von Identifizierung“, sondern sieht lediglich eine Erleichterung für diese vor. Die persönliche Bekanntschaft macht nur die Vorlage des Ausweises entbehrlich (vgl. S. 21 der Begründung). Die sonstigen für die Identifizierung erforderlichen Merkmale müssen aber festgestellt sein. Denn sie sind aufzuzeichnen (§ 9 Abs. 1) und aufzubewahren (§ 9 Abs. 3).

10. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 GewAufspG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Artikel 1 § 8 Abs. 1 vorgesehene Feststellung des tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten über die bloße Befragung des zu Identifizierenden hinaus durch andere Mittel, beispielsweise die Vorlage einer Vollmacht, sichergestellt werden könnte.“

Begründung

Da von Strohmann-Geschäften bei der Geldwäsche reger Gebrauch gemacht werden wird, ist die einfache Nachfrage zur Identifizierung des Hintermannes/Berechtigten nicht ausreichend. Erforderlich wäre, wenn auf eine Identifizierung durch amtliche Ausweispapiere verzichtet werden soll, zumindest eine schriftliche, möglichst beglaubigte Vollmacht, die ihrerseits zu kopieren oder im Original einzubehalten wäre. Artikel 3 Abs. 5 der EG-Richtlinie fordert angemessene Maßnahmen, um Informationen über die tatsächliche Identität dieser Personen einzuholen.

11. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 GewAufspG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Artikel 1 in § 8 Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen für Berufsgeheimnisträger gestrichen werden können oder wie sie wirksam einzuschränken sind.

Begründung

Die in § 8 Abs. 2 vorgesehenen weitreichenden Ausnahmen von der Auskunftspflicht gegenüber auf fremde Rechnung handelnden Berufsgeheimnisträgern sind ein gefährliches Einfallstor für nicht aufklärbare Geldwäscheaktionen. Diese Ausnahmen, die in den in § 11 statuierten Sorgfaltspflichten keine wirksame Einschränkung erfahren, gefährden den Erfolg des Gesetzes fundamental. Denn die an der Geldwäsche beteiligten Gruppen werden verstärkt den für die Ermittlungsbehörden nicht nachvollziehbaren Weg über Berufsgeheimnisträger zur Verschleierung ihrer Transaktionen wählen. Die Schrankenlosigkeit der Ausnahmen ist nicht sachgerecht; sie ist keine notwendige Folge des Vertrauensverhältnisses der genannten Berufsgruppen zu ihren Klienten und der daraus resultierenden Pflicht zur Verschwiegenheit. Das sei am Beispiel der Rechtsanwälte und Notare erläutert:

Zwar wird man die treuhänderische Verwaltung und Anlage von Vermögen zur Kerntätigkeit eines Rechtsanwalts oder eines Notars zählen müssen (vgl. für den Rechtsanwalt: Feuerich, BRAO, 2. Aufl. 1992, § 1 Rdn. 5), so daß nicht schon die Überlegung, das Recht zum Schweigen erfasse keine Tatsachen, die nur gelegentlich der Berufsausübung bekanntgeworden sind (vgl. Dahs in Löwe-Rosenberg, StPO, 24. Aufl., § 53, Rdn. 28), einer Sonderregelung für Berufsgeheimnisträger entgegensteht. Die aus dem Vertrauensverhältnis resultierende Verschwiegenheitspflicht gilt aber bereits nach der geltenden Rechtslage nicht uneingeschränkt, denn sie wird nur insoweit anerkannt, als nicht das Gesetz oder die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze Ausnahmen zulassen (vgl. § 42 Abs. 1 der aufgrund von § 177 Abs. 2 Nr. 2 BRAO aufgestellten Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts und § 18 Abs. 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung). Die Verschwiegenheitspflicht ist also gesetzlich

beschränkbar, wobei die Einschränkung der Schweigepflicht nur insoweit vertretbar und geboten ist, als überwiegende öffentliche Interessen die Mitteilung bestimmter Vorgänge notwendig machen (vgl. für die Notare: Seybold/Hornig, BNotO, 5. Aufl. 1976, § 18, Rdn. 1). Die Rechtsordnung kennt eine Vielzahl solcher Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht (vgl. Seybold/Hornig, a. a. O., Rdn. 36—44 a). Anhand des Kriteriums des überwiegenden öffentlichen Interesses, das bei dem Problem der Geldwäsche grundsätzlich gegeben sein dürfte, sollte die Vorschrift überdacht und zumindest ihre Schrankenlosigkeit unter Wahrung nur der wirklich schützenswerten Interessen der Berufsgeheimnisträger beseitigt werden.

12. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 GewAufspG)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Aufzeichnung soll, soweit möglich, durch Kopie der zur Feststellung der Identität vorgelegten Dokumente erfolgen.“

Begründung

Die Entwurfsfassung läßt Art und Weise der Aufzeichnung offen, die handschriftliche Notiz genügt. Artikel 4 der EG-Richtlinie sieht dagegen für eine etwaige Verwendung als Beweis bei Strafverfahren wegen Geldwäsche die Fertigung und Aufbewahrung von Kopien der Identitätsdokumente vor. Dies ist sinnvoll, da in vielen Fällen von der Vorlage falscher Personaldokumente auszugehen ist und Fotokopien der Ausweispapiere gute Ermittlungsansätze bieten können.

13. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 und 1 a — neu — GewAufspG)

In Artikel 1 ist § 10 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 sind die Worte „und verwendet“ zu streichen.
- b) Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Herangezogene Aufzeichnungen dürfen nur für Zwecke eines Strafverfahrens verwendet werden. Ihre Verwendung zu Beweis Zwecken ist nur zulässig zur Aufklärung einer in Absatz 1 bezeichneten Straftat. Im übrigen ist ihre Verwendung unzulässig, wenn der Strafrichter nach § 25 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig wäre.“

Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung wird lediglich die Verwendung bereits herangezogener Aufzeichnungen als Spurenansatz, nicht aber zu Beweis Zwecken, erweitert. Außer in den vor dem Strafrichter zu verhandelnden Fällen sollen die

Aufzeichnungen als Spurenansatz zur Aufklärung einer Straftat verwendet werden dürfen, auch wenn es sich nicht um eine der in § 10 Abs. 1 aufgezählten Straftaten handelt. Die Erweiterung ist sachgerecht; die Fassung des Entwurfes würde die Strafverfolgungsbehörden unter Umständen dazu zwingen, auf erfolgversprechende weitere Ermittlungshandlungen zur Aufklärung auch erheblicher Straftaten, etwa auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität, zu verzichten. Dem mit der Änderung verfolgtem Anliegen ist nicht entgegenzuhalten, die Aufzeichnungen dienten ausschließlich einer effektiven Bekämpfung der Geldwäsche (vgl. S. 24 der Begründung), denn die Bekämpfung der Geldwäsche selbst hat letztlich nur das Ziel, die Straftaten zu verhindern, mit denen die Gewinne sonst erzielt werden könnten.

Die Änderung nähert zudem die Voraussetzungen für die Verwendung herangezogener Aufzeichnungen denen für die Verwendung von Erkenntnissen aus Anzeigen nach § 12 an. Dies ist erforderlich, da es vom Zufall abhängen kann, ob ein Geldinstitut einen Verdachtsfall annimmt und eine Anzeige erstattet, oder ob die Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen die gemachten Aufzeichnungen anfordern.

14. Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 und 2 GewAufspG)

In Artikel 1 ist § 10 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „nur“ ist zu streichen.
 - bb) Dem Satz 1 ist folgender Satz anzufügen:
„§ 116 AO bleibt unberührt.“
- b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Nach § 116 AO haben Gerichte und Behörden Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht einer Steuerstraftat begründen, der Finanzbehörde mitzuteilen. Die von Amts wegen zu leistende Pflicht dient der Besteuerung (§ 85 AO) und der Verfolgung von Steuerstraftaten.

§ 10 des Entwurfs schränkt § 116 AO ein, indem die Mitteilungspflicht auf die Fälle beschränkt wird, in denen in einem Strafverfahren nach Abs. 1 eine rechtskräftige Verurteilung wegen Geldwäsche oder wegen ihrer Vortaten erfolgt ist. Diese wesentliche Einschränkung ist nicht gerechtfertigt.

Nach § 10 des Entwurfs würde die Mitteilungspflicht entfallen, wenn eine Bestrafung mangels strafrechtlichen Beweises nicht möglich ist oder wenn der Betroffene durch Ableben oder wegen Verlassens der Bundesrepublik Deutschland sich einer Bestrafung entzieht. Aber selbst wenn die Mitteilungspflicht wegen erfolgter rechtskräftiger Verurteilung besteht, ist zu beachten, daß die Mitteilung nicht im Zeitpunkt der Kenntnis der

steuerstrafrechtlichen Tatsachen erfolgt, sondern erst nach der rechtskräftigen Verurteilung, die vermutlich Jahre später liegt, so daß Steueransprüche wegen Verjährung nicht mehr geltend gemacht werden können. Im übrigen ist zu bedenken, daß die Finanzbehörde die nach § 116 AO mitgeteilten Tatsachen im Rahmen des § 30 AO verwenden kann. § 10 Abs. 2 letzter Satzteil schränkt aber auch diese Befugnis ein, indem die Mitteilung nur im Besteuerungsverfahren verwendet werden darf, nicht aber im Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren.

Es ist nicht einzusehen, wieso Personen, die im illegalen Rauschgifthandel und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität tätig sind, begünstigt werden. Wenn der Gesetzgeber wegen dieser Formen der Kriminalität besondere Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten einführt, sollten diese Erkenntnisse auch umfassend steuerlich und steuerstrafrechtlich genutzt werden können. Schließlich ist bekannt, daß die Mafia in den Vereinigten Staaten von Amerika besonders durch Steuerfestsetzungen und Strafverfahren getroffen wurde, eine Entwicklung, die sich im Falle eines Frankfurter Bordellkönigs bestätigt hat.

15. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 GewAufspG)

In Artikel 1 sind in § 12 Abs. 1 Satz 1 die Worte „den zuständigen Strafverfolgungsbehörden“ durch die Worte „der zuständigen Staatsanwaltschaft“ zu ersetzen.

Begründung

§ 12 Abs. 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs sieht vor, daß eine angefragene Finanztransaktion erst durchgeführt werden darf, wenn dem Institut die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt ist oder wenn der auf den Abgang der Anzeige folgende Tag verstrichen ist. Für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden ist eine längere Frist erforderlich. Im übrigen muß dafür Sorge getragen werden, daß kein unnötiger Zeitverlust durch Übermittlungswege zwischen den Strafverfolgungsbehörden auftritt. Die derzeitige Formulierung läßt offen, ob die Anzeige bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft gestellt wird. Zur Vermeidung von zeitraubenden Übermittlungen von der Polizei an die Staatsanwaltschaft ist es erforderlich, die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft ausdrücklich in den Gesetzestext aufzunehmen.

16. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 2 GewAufspG)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Eine angefragene Finanztransaktion darf frühestens durchgeführt werden, wenn dem Institut die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt ist oder wenn der zweite Werktag nach dem Abgangstag der Anzeige verstrichen ist, ohne daß

die Durchführung der Transaktion strafprozessual untersagt worden ist.“

Begründung

Die bisher vorgesehene Regelung enthält eine zu kurze Bearbeitungszeit für die Staatsanwaltschaft bei Verdachtsfällen vor Vollziehung einer Finanztransaktion. Um Verdachtsmomenten nachgehen zu können, bedarf es im Einzelfall weiterer Nachforschungen, wie z. B. bei Handelsregistern und Anfragen bei anderen Strafverfolgungsbehörden. Eine Zeitspanne von zwei Werktagen erscheint hier erforderlich, aber auch angemessen.

Im übrigen wird durch die Neufassung eine Klarstellung des Gewollten erreicht.

17. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 3 GewAufspG)

In Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 3 sind die Fälle, in denen ein Aufschub der Finanztransaktion nicht möglich ist, nicht definiert. Ein solcher „Eilfall“ ist auch nicht beispielhaft umschrieben. In der Begründung ist hierzu u. a. ausgeführt, „... ein solcher Eilfall ist z. B. gegeben, wenn der Kunde die unverzügliche Durchführung der Finanztransaktion ausdrücklich wünscht.“ Eine solche weite Auslegung führt dazu, daß eine Verzögerung angefragener Finanztransaktionen, obgleich dies nach Artikel 1 § 12 Abs. 1 angestrebt ist, in der Praxis nicht eintreten wird, weil die Gefahr besteht, daß der „Geldwäscher“ zum Herrn des Verfahrens wird. Daher ist nach Auffassung des Bundesrates der Gesetzestext insoweit zu präzisieren.

18. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 2 GewAufspG)

In Artikel 1 ist § 12 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Eine Anzeige nach Absatz 1 ist schriftlich zu wiederholen, sofern sie nicht bereits fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung erfolgt ist.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

19. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 5 Satz 1 GewAufspG)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 5 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Inhalt einer Anzeige nach Absatz 1 darf für andere als die in § 10 Abs. 1 bezeichneten Strafverfahren nicht verwendet werden, wenn der Strafrichter nach § 25 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig wäre.“

Begründung

In der Begründung des Entwurfs wird zu § 10 Abs. 1 ausgeführt, daß die Verwendung der Aufzeichnungen für Zwecke der künftigen Strafverfolgung möglich sein soll. Dies muß auch für § 12 Abs. 5 Satz 1 gelten, so daß insoweit eine klarstellende Änderung notwendig ist.

20. **Zu Artikel 1** (§ 15 Abs. 1 Nr. 6a — neu — GewAufspG)

In Artikel 1 ist in § 15 Abs. 1 nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. Spielhallen und ähnliche Unternehmen,“.

Begründung

Neben den in Nummer 6 aufgeführten Spielbanken sind auch Spielhallen und ähnliche Unternehmen, in denen Geld- und Geschicklichkeitsspielautomaten aufgestellt werden, zu verpflichten, besondere Vorkehrungen gegen den Mißbrauch zur Geldwäsche zu treffen. Überwiegend in der Rechtsform der GmbH betrieben bieten gerade Spielhallen beste Voraussetzungen dafür, illegal erworbene Gelder „zu waschen“. Es ist weitgehend unverdächtig, auch gegenüber der Steuerbehörde, gesonderte Bargelddbeträge in die Tageskasse aus den Automateinnahmen hineinzunehmen und dem Konto der bereits identifizierten GmbH zuzuführen. Über Gewinnausschüttungen aus der GmbH lassen sich die Beträge legal zurückholen.

Der Begriff der „Spielhallen und ähnliche Unternehmen“ wird in § 33i GewO benutzt und ist durch die Rechtsprechung hierzu hinreichend konkretisiert worden.

21. **Zu Artikel 1** (§ 15 Abs. 1 GewAufspG)

In Artikel 1 § 15 Abs. 1 sind alle Unternehmen und Personen erfaßt, die Vorkehrungen gegen die sogenannte „Geldwäsche“ zu treffen haben. In diesem Katalog sind Wertpapierhandelshäuser, die keine Kreditinstitute sind, nicht enthalten. Demgegenüber sind sie im Artikel 1 § 1 Abs. 2 Ziffer 1 durchaus aufgeführt. Eine entsprechende Anpassung erscheint nicht zuletzt im Hinblick auf den derzeit auf EG-Ebene beratenen Entwurf einer Wertpapierdienstleistungsrichtlinie dringend geboten.

22. **Zu Artikel 1** (§ 18 Abs. 3 GewAufspG)

In Artikel 1 sind in § 18 Abs. 3 die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „zweihunderttausend Deutsche Mark“ sowie die Worte „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Worte „einhunderttausend Deutsche Mark“ zu ersetzen.

Begründung

Die hier vorgeschlagene Erhöhung der Geldbußen bezweckt einen höheren Grad der Abschreckung. Bei den potentiell sehr hohen Gewinnen an Geldwäscheaktionen bildet die Höhe der bisher vorgesehenen Geldbußen keine wirksame Schwelle, sondern könnte als „Geschäftsrisiko“ leicht getragen werden.

23. **Zu Artikel 1** (§ 18 GewAufspG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob für die Ge- bzw. Verbote des § 12 Abs. 1 eine — subsidiäre — Bußgeldbewehrung einzuführen ist.

Begründung

Der Entwurf sieht für die Verpflichtung zur Anzeige in Verdachtsfällen (§ 12) eine Bußgeldbewehrung nur insoweit vor, als ein Institut mit Bußgeld belegt werden kann, wenn es entgegen § 12 Abs. 3 den Auftraggeber der Finanztransaktion oder einen anderen als staatliche Stellen von einer Anzeige oder einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzt. Die Anzeigepflicht selbst (§ 12 Abs. 1 Satz 1) ist ebenso wie die Pflicht, eine angetragene Finanztransaktion grundsätzlich erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft durchzuführen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 und 3) nicht bußgeldbewehrt. Es sollte nochmals überprüft werden, ob eine subsidiäre Bußgeldbewehrung für die Fälle, die nicht mit Strafe bedroht sind, nicht auch hier sinnvoll wäre. Nicht in jedem Fall wird es möglich sein, den Verantwortlichen im Falle eines Verstoßes gegen § 12 Abs. 1 nach § 261 StGB i. d. F. des E-OrgKG oder nach § 258 StGB zur Verantwortung zu ziehen.

24. **Zu Artikel 2** (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes [Bundeskriminalamt])

In Artikel 2 ist in § 5 Abs. 2 Satz 1 in Nummer 1 der 1. Halbsatz wie folgt zu fassen:

„1. In Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen oder Betäubungsmitteln, der international organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld, die eine Sachaufklärung im Ausland erfordern, sowie damit im Zusammenhang begangener Straftaten einschließlich der international organisierten Geldwäsche;“.

Begründung

Die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene deutliche Ausweitung der originären, die Länderpolizeien verdrängende Strafverfolgungszuständigkeit des Bundeskriminalamtes nach § 5 Abs. 2

Satz 1 Nr. 1 BKAG stellt einen substantiellen Eingriff in den Tätigkeitsbereich der Länderpolizeien dar. Die originäre Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes ist hier bislang beschränkt auf einzelne, eingrenzbar Deliktsfelder des internationalen Verbrechens (Waffenhandel etc.) und steht unter der weiteren Voraussetzung, daß der einzelne Fall eine Sachaufklärung im Ausland erfordert. Durch die beabsichtigte Miteinbeziehung der international organisierten Geldwäsche in diesen Kanon „einschließlich der der international organisierten Geldwäsche zugrundeliegenden Vortaten“ würde die originäre Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes hingegen konturenlos in die unterschiedlichsten Felder der allgemeinen Kriminalität hinein (z. B. Bandenhehlerei, Schutzgelderpressungen) erstreckt. Fruchtlöse Kompetenzkonflikte und Parallelarbeit wären damit vorgeplant. Die bewährte Aufgabenverteilung zwischen dem Bundeskriminalamt und den Länderpolizeien sollte im Ansatz unangetastet bleiben. Dort, wo ein Landeskriminalamt im Einzelfall an die Grenzen seiner Möglichkeiten stößt, bleibt

der Weg einer Übernahme des Falles durch das Bundeskriminalamt nach § 5 Abs. 3 BKAG.

25. **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)**

Im Hinblick auf Artikel 5 sollte die Festsetzung eines zeitlich genau definierten Inkrafttretenszeitpunktes in Erwägung gezogen werden. Sollte das Gesetz — sowie im Entwurf vorgesehen — am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, entstehen die aus dem Gesetz resultierenden Verpflichtungen für Gewerbetreibende aber auch für die Behörden des Bundes und der Länder unmittelbar. Dies kann nicht verantwortet werden, da alle betroffenen Bereiche eine ausreichende Vorlaufzeit benötigen, um die notwendigen Personal- und Sachmittel zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben bereitzustellen, Personal auszubilden und einzuweisen. Besonders hinzuweisen ist darauf, daß bei den Strafverfolgungsbehörden „spezialisierte Einheiten“ eingerichtet werden sollen (Seite 45 der Begründung unten). Auch hierzu bedarf es eines zeitlichen Vorlaufs.

